

Am 7.
A

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10



12. Edict, worin R. König. Majest. die wegen d. d. Ad-
vocatur d. Procuratorn d. Hofkammer
Edict d. Verordnung renovirte d. 17. Febr.
de 24. Mart. 1723.
13. Hypothequen und Concurs-Ordnung de 4. Febr. 1722.
14. Kommissor und Kommissoraffben-Ordnung
de 23. Sept. 1718.

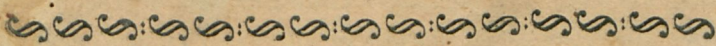
No. 1.

Königliche Preussische
und
Churfürstliche Brandenburgische
Allgemeine Ordnung/

Die
Verbesserung

Des
Justitz-Wesens/
betreffend/

Dom 21. Junii 1713.



H A L L E /

Gedruckt bey Christoph Salfelds / Königl. Preuss.
Reg. Buchdr. nachgel. Wittwe.

Handwritten signature or mark.



L 62

Wir Friderich Wilhelm /
 von Gottes Gnaden / König in
 Preussen / Marggraf zu Brandenburg /
 des Heil. Röm. Reichs Erzh. Cämmerer
 und Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien / Neuf-
 chatel und Vallengin, zu Magdeburg / Cleve / Jülich /
 Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden /
 zu Mecklenburg / auch in Schlesien zu Grossen Hertzog /
 Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Mün-
 den / Camin / Wenden / Schwerin / Rakeburg und Mörs /
 Graff zu Hohenzollern / Ruppin / der Marck / Ravens-
 berg / Hohenstein / Zecklenburg / Lingen / Schwerin /
 Böhren und Lehdam / Marquis zu der Behre und
 Blislingen / Herr zu Ravenstein / der Lande Rostock /
 Stargard / Lauenburg / Bütow / Urtay und Breda /
 u. u. u. Entbiethen hiemit Unseren Praelaten / Grafen /
 Herren / denen von der Ritterschafft / Magistraten in
 Städten und Flecken / wie auch insgemein allen und jeden
 Unterthanen Unsers Königreichs / Churfürstenthums /
 Hertzog- und Fürstenthümer / auch übrigen Landen / Un-
 sern gnädigen Gruss / und fügen denenselben zu wissen / daß
 bald bey Intretung Unserer / Gott gebe ! gesegneten
 Regierung / Unsere vornehmste Sorge mit dahin gehet /
 wie Unseren Unterthanen Recht und Gerechtigkeit so wie-

Verfahren und angedeyen möge / daß der Höchste daran
 einen Gefallen / und niemand sich darüber zu beschweren
 befugte Ursache habe ; Dammhero Wir auch zu Erlan-
 gung eines so heilsamen Zwecks / und damit die Menge
 der Sünden / so viel möglich / gemindert werden möge / nach
 der Uns mit der Gebuhr eingepflanzeten Landes-Väter-
 lichen Liebe / nichts an uns erwinden lassen wollen. Gleich
 wie aber durch die Bosheit der Menschen der helle Glantz
 der Gerechtigkeit auf dem gantzen Erdboden lender schier
 verdunckelt worden / und solche in ihrer Vollkommenheit
 allein im Himmel wohnet ; Also kan Uns nichts anders /
 als schmerzlich seyn / daß auch in denen von dem Aller-
 höchsten Uns anvertraueten Königreich und übrigen Lan-
 den nur allzuviel Klagen über übele Handhabung der Ju-
 stiz häuffig geführet / und dadurch Unser grössstes Ver-
 gnügen / so Wir in einer zu aller Unterthanen Bestien ge-
 reichenden Regierung billig suchen / bey der bißhero nicht
 zu steurenden Unarth fast sehr geschmälet werden wollen.
 Wir lassen jedoch die Hoffnung nicht sincken / der Allmäch-
 tige werde Unsern hierin hegenden guten Vorsatz von oben
 herab benedeyen / Unserer Diener und Unterthanen Her-
 zen zu Fried und Einigkeit so lencken / daß sie nichts Unge-
 rechtes hinführo wissentlich verfügen oder begehren / son-
 dern wohl bey sich bedencken werden / daß / da die Wieder-
 Erstattung dessen / so man mittelst unrechtmäßiger Ver-
 hängungen an sich bringet / oder sonst seinem Nächsten ent-
 zie

ziehet und entreisset / kaum oder gar nicht zu geschehen pfleget / auch öftters nicht einmal geschehen kan / der allein gerechte Richter an jenem grossen und denen verstockten Unge rechten erschrecklichen Tage / es mit unausbleiblicher ewiger Straffe vergelten werde / wie dann auch Wir / so lang desselben Stelle in dieser Vergänglichkeit Wir vertreten und verwalten / es mit gebührender Schärffe zu ahnden nicht ermangeln wollen / damit Wir mit reinem Gewissen und reinen Händen vor den alleinigen Richter der Könige und der ganzen Welt dermahleins erscheinen können.

Um nun hierinn mit Unserm Königl. Beyspiel Unseren Unterthanen herrlich fürzuleuchten / und die Grunde Seule Unseres Staats / nemlich die Justitz, auch dadurch vor aller Erschütter- und Zerrüttung trefflich zu bewahren: So meinen und verordnen Wir wohlbedächtiglich

I.

Dasz in allen Dingen und rechtlichen Handlungen zwischen Unserm Filco an einer- und zwischen Unseren Vasallen und Unterthanen an der andern Seite / es sey der Fiscus selbst Actor oder Accusator, oder zur Assistenz denen Denuncianten zugegeben / insonderheit / wann Unser Interesse auf einigerley Weise dabey waltet / Unsere Judicia und Commissiones sich an dasselbe nicht binden / sondern lediglich die Justitz, als auf welche Sie geschworen und beendiget seynd / zum Augenmerck haben sollen / ohne

Fiscus.

an darwider lauffende Verordnungen / als welche allezeit vor erschlichen / und mit dieser Unserer ernstlichen Willens- Meinung streitend / zu halten / im mindesten sich zu kehren / und ohne sich dadurch von denen Wegen der Gerechtigkeit ablencken zu lassen / massen Ihnen solche Verordnungen / so wenig / als Unser etwa vorgeschütztes Interesse, zu keiner Entschuldigung in diesem und jenem Leben dienen mag / und werden Wir dergleichen unzulänglicher Entschuldigung ungeachtet / solche ungerechte Richter mit aller Strenge bestraffen / wann sie nemlich überzeuget werden können / daß sie mehr auf Unser / alsdamm an sich nichtiges und mit dem Nutzen der aus rechtschaffener Administration der Justitz entspringet / nicht zu vergleichen des Interesse, als auf die Justitz und die Unschuld ihr Abschen Gottes-Pflicht-vergessener und Gewissen-loser Weise gerichtet / ja Wir ruffen selbst den einkigen Hertzenkündiger an / daß Er die Thränen der Unschuldigen / welche solche abscheuliche Proceduren auspressen möchten / allein auf deren Ubrheber Kopff kommen lasse.

II.

Wollen Wir obertwehnte Sachen / so viel nur immer thunlich bey denen ordentlichen Judiciis und in ihrem richtigen und ungehinderten Lauff lassen / und nicht leicht / ohne einige Nothwendigkeit / Commissiones darin anordnen / und alsdamm solche Commissarios dazu benennen / die

die schon in Judiciis sitzen/ und folglich auf die Justiz geschwo-
ren haben; Dafern auch ein oder anderer von Unsern Die-
nern / der auf die Justiz nicht beendiget / zu solchen Com-
missionen mit gebraucht werden müste / so soll derselbe
deshalb jedesmahl von denen Con-Commisariis, Krafft
dieses / in absonderliche Pflicht genommen werden / mit
dem angehängten Bedeuten / daß im übrigen / zu dem als-
dann gegenwärtigen Geschäfte / er seiner Pflicht erlassen
seyn solle / wohin Wir Uns auch / in obberührten Fällen /
wegen aller Gerichts-Personen allermildiglichst erklären.
Mit welcher unser Erklärung dann

III.

Durchaus nicht besuchen kan / wann Unsere Räthe
und Diener / aus einem verdammtlichen Eyffer vor Unser
zum Deckmantel vorgeschütztes Interesse, wider besseres
Vermuthen / sich etwa gelüsten lassen solten / entweder ge-
stümmelte oder nie vollkommen gewesene Acta zum aus-
wärtigen Spruch zu verschicken / oder wohl gar die künff-
tige Urtheils-Sasser zu präoccupiren / zu corruppiren /
oder zu intimidiren / oder auch dem Filco, als Parthen /
die Imparciales, denen die Acta zugesandt / zu entdecken /
massen dadurch des Filci Gegentheil Gefahr läuft / daß
alsdann die auswärtige Richter nur dem Nahmen nach /
imparthe yisch / in der That aber nichts weniger seyn.

Weil

Salvatoris

Weil auch

IV.

über einige Unsere Ampts-Cammern in denen Provinzien deswegen vielfältige Beschwerden eingekommen / daß sie sich unterfangen / ihre Jurisdiction zu weit auszudehnen / und Unsern Regierungen / auch andern Judiciis vor- und einzugreifen; So haben Wir die deshalb in solchen Provinzien bißhero obgeschwebte Irrungen folgender gestalt geschlichtet:

(I) Wann die Beambte wegen ihrer function und Ampts-Berrichtungen besprochen / oder sonst zur Verantwortung deshalb gezogen werden; so gehöret solches billig zur Cammer-Erkänntniß / und müssen die Beambten in solchen Dingen / die Amt und Pflicht angehen / da selbst Rede und Antwort zu geben / und wie unter andern der Beambten Officium auch in Administration der Justitz besteht / so kan denenselben / wann sie darwider handeln / auch von der Cammer deshalb behörige Weisung / zu Befoderung schleuniger und unparthenischer Justitz, geschehen / wie Wir dann Unsern Cammern allergnädigst anbefehlen / dahin vor allen Dingen zu sehen / daß die Verwaltung der Justitz gewissenhaften und tüchtigen Personen anvertrauet / wohl geführet / auch denen Unterthanen der Aempter nicht durch unnöthige Weitläuffigkeiten / oder Ubereilung / noch durch übermäßige Sportulen und Straffen sich zu beschweren Ursache geben

geben werden möge. Zu solchen Fällen aber / da von des
 Amtmanns Bescheiden die Appellationes an die Regie-
 rung ergehen / und wovon unten mit mehrerm Erweh-
 rung geschieht / müssen die Cammern / zu Verhütung
 aller Confusion, sich nicht unterstehen / einige Verordnun-
 gen an die Beambte zu ertheilen / sondern haben den oder
 diejenige / welche bey Ihnen sich angeben möchten / von
 sich ab- und an die Regierung zu weisen / als welcher sol-
 chenfalls zusiehet / an die Beambte excitatoria oder ande-
 re nöthige und zu Handhabung gleicher und unparthei-
 scher Justitz abzielende Verordnungen / ergehen zu lassen /
 oder auch gar in puncto denegatae vel protractae Justi-
 tiae, die Sachen an sich zu nehmen / und darin / denen Rech-
 ten nach / zu verabscheiden.

(2) Würde aber ein Beambter nicht intuitu officii,
 sondern alia actione personali, als ex mutuo, emptio-
 ne, permutatione und dergleichen / oder auch actione
 reali, wegen seiner eigenthümlichen Güter / belanget / so
 siehet derselbe in personalibus actionibus billig unter der
 Regierung / in actionibus realibus aber / so wohl unter
 dieser / als in dem foro rei sitae, und muß daselbst die Ent-
 scheidung seiner Sache erwarten. Welches dann auch
 bey denen Cammer- Rätthen und anderen Cameral-Be-
 dienten Platz findet: Ingleichen in Criminalibus, wann
 ein Beambter extra officium ein delictum commune
 begehet / als homicidium, adulterium, wie auch in causis

Injuriarum und dergleichen / und stehet derselbe alsdann unter der Jurisdiction der Regierung / welche entweder ad instantiam eines Klägers die Sache in cognition ziehen / oder auch nach Beschaffenheit des Verbrechens inquisitione wider denselben verfahren lassen kan.

(3) Diejenige Sachen / da ein Beamter von denen Amts-Untertanen / oder diese von jenem in bloßen Amts-Sachen verklaget werden / müssen von der Cammer erörtert und abgethan werden; Wären es aber keine Sachen / die das Amt betreffen / so bleibet es bey dem / was ad casus præcedentes verordnet worden. Wie denn auch

(4) in Fällen / da die Amts-Untertanen unter sich / wegen ihrer Trift / Hütung und Grenzen / Redintegration, Annehm- und Besetzung der Höfe / Ausreißung der gemeinen Ager und anderer ad statum oeconomicum gehörigen Sachen streitig seynd / das Amt in prima Instantia zu cognosciren hat / und gehen alsdann die Appellationes von denen Amts-Bescheiden ebenmäßig an die Cammer / und ob zwar auch in andern Fällen / da obige Jura nicht in Streit kommen / sondern etwa zwischen Amts-Untertanen in puncto der Erb-Necker / mutui, hæreditatis und dergleichen Irrung vorkiele / dem Amte die erste Instanz zustehet; So muß doch der Gravatus in solchen casibus seine Appellation bey der Regierung introduciren / und daselbst fernere rechtliche Erkänntnis suchen;

suchen / jedoch daß die Regierung alsdamm summariter verfahren und keine schriftliche Handlung verstaten soll.

(5) Wann die von Adel und Städte / oder deren Unterthanen / wie auch andere Frembde mit denen Ambts-Unterthanen in Streit gerathen / bleibet zwar dem Amtmann / wann die Ambts-Unterthanen rei seynd / die erste Instantz, die Appellationes aber von denen im Amte ertheilten Bescheiden und Sententzien müssen solchen falls an die Regierung gehen / damit der Stände und anderer Querelen, ob wolte man sie von ihrem ordentlichen Foro abziehen / abgeholfen werde.

(6) Bey denen Zoll-Sachen ist ein Unterscheid zu machen / und zwar dergestalt / daß / wann selbige die Einrichtung und Administration Unserer Zölle / wie auch die Bestrafung der Zoll-Defraudanten und anderer etwa dabey vorfallenden Excesse betreffen / die Regierung derselben sich nicht anmassen kan / sondern solche der Cammer privative überlassen muß. Wann aber wegen des Zoll-Regalis selbst mit Unseren Land-Ständen / welche Zölle neuerlich anzulegen / oder auch die Ihnen verliehene Zoll-Berechtigkeit zu weit zu extendiren sich unterstehen möchten / es zur contradiction kommet; So soll die Regierung mit der Cammer solche Sachen conjunctim in cognition ziehen und darin decidiren / und siehet dem graviteten Theil frey / wie von anderen in der Regierung publicirten Urtheilen / also auch von solcher Sententz an Unsere

Ober-Appellations-Gerichte zu appelliren. Und da es sich auch zum öfftern begiebet / daß mit denen benachbarten Reichs-Ständen wegen Anlegung neuer oder auch Erhöhung der alten Zölle Irrungen sich erängen; So haben ebenfalls beyde Collegia deßhalb mit einander zu communiciren / die Abstellung zu urgiren / und durch protestation und andere zulängliche Mittel allem zu besorgenden præjuditz in Zeiten vorzubeugen / auch solches an Uns sofort zu berichten / damit / wann es nöthig / von hier aus weitere Præcaution vorgekehret / und zum Nachtheil der Sache nichts verabsäumet werden möge.

(7) Wann die Dienste und andere Amts-Præstationen geweigert werden / oder ein und anderer Amts-Untertan von seinem Gute einige Dienst-Freyheit præ-tendiret / solches gehöret einzig und allein zur cognition der Cammer.

(8) In solchen Sachen aber / da ein benachbarter von Adel / Stadt oder derer Untertanen / mit denen Aemtern wegen der Grenze / Huth / Trifft oder anderer Gerechtigkeit halber in Rechts-Streit gerietzen / kan die Cammer partes judicis allein nicht vertreten / sondern es haben beyde Collegia, als die Regierung und Cammer / dergleichen Sachen conjunctim zu decidiren / und mögen die Gravati von solcher Sententz an Unsere höchste Gerichte / wohin appellationes gehen / sich wenden / daselbst in
der

der Appellations-Instanz ihre gravamina weiter deduciren und rechtliche Entscheidung erwarten.

(9) Daß die Cammer-Güter auch von der Cammer respiciret werden müssen / ist zwar auffer Zweifel; Wann aber die Cammer ein oder andere Stücke und Güter / als Domanialia, ansprechen will / so gehöret solches billig zur cognition und Entscheidung der Regierung / woselbst der Cammer-Consulent oder Fiscalis seine action anzustellen hat.

(10) Anlangend ferner die Appellationes, wohin solche in obgedachten Fällen von der Regierung und Cammer-Bescheiden ergehen sollen; So hat solches / nachdem Wir Unser hiesiges Ober-Appellations- und andere Unsere höchste Gerichte fundiret / wegen der in der Regierung / auch von beyden Collegiis obgedachter massen conjunctim ertheilten und eröffneten Sententien nunmehr damit seine abhelfliche Masse / und ergehen demnach die darwider ergriffene Appellationes in allen solchen Sachen an jetztbesagte Ober-Appellations- oder andere Unsere höchste Gerichte. Wann aber durch die in der Cammer / allein in vorbeschriebenen Ihr zukommenden Sachen / ergangene Bescheide und Urtheile sich jemand graviret befindet / soll derselb zur Leuterung oder anderem üblichen Remedio suspensivo verstattet / und darauf die Acta ad Imparbiales zum Spruch verschicket / und davon in rebus modici præjudicii weiter keine Instanz verstattet werden:

den: Solte jedoch ein oder ander Theil in Cameral-Sachen über die Cammer / ratione denegatae vel protractae justitiae, sich zu beschweren haben / kan er solches bey dem General-Finantz-Directorio allhier gebührend anzeigen / welches darunter behörige Vorsehung zu machen hat.

Collegia Regia

V.

Ebenmäßig soll dasienige / was Wir wegen der Cammeren oben verfügt / auch denen Commissariaten / Steuer-Directoriis, Jagt-Kanzleyen und Post-Aemtern eine Richtschnur seyn / als welche nur Militaria, Politiam & statum oeconomicum auf gewisse Masse zu besorgen haben / dennoch aber behalten besagte Collegia die Jurisdiction, so wie die Cammern über die darunter gehörige Bediente / nemlich in Sachen / die ihre Ambts-Berrichtungen und davon dependirende Prærogativen und Freyheiten angehen / in allen anderen actionibus realibus aber / auch personalibus, welche aus denen Ambts-Berrichtungen nicht entspringen / noch damit einige connexion haben / seynd dieselbe denen ordentlichen Gerichten billig / nicht minder als andere Unsere Diener / unterworfen; Jedoch muß in Fällen / da Unsere Post-Jagt- und Steuer-Bediente erwehnter actionum halber durch besorglichen Verlust ihrer Ehre und Güter in den Stand gesetzt werden dörrffen / daß sie Ambt nicht mehr nach wie vor versehen könten / alsdann von denen Judiciis an die

die Collegia, worunter gedachte Bediente stehen / zeitig davon Notification geschehen / damit die Collegia dafür Sorge tragen / daß Unser Dienst und Interesse darunter im geringsten nicht Schaden leide. Was nun darwider anmaßlich eine Zeither etwa geschehen / soll zu keiner consequentz gezogen werden / und mag niemand hinführo darauf sich beruffen / oder er muß gewärtigen / daß solches nach Befinden an ihn / als einen Ubertreter dieser Unserer Verfassung nachdrücklich geahndet werde. In Militarischen / Politey- und oeconomicischen Sachen bleibet obbenannten Collegiis und denen Sammern / so viel davon in ein jedes Departement gehöret / ihre bisherige Arbeit und Berrichtung / und werden die Justitz-Collegia sich darin nicht mischen ; Gestalten dann insonderheit / was die Provincial-Steuer-Collegia wie auch Unser General-Commisariat betrifft / denenselben nach Inhalt Unseres General-Commisariats-Reglements vom 7. Martii 1712. unbenommen ist / in solchen Fällen / welche eine rechtliche cognition unumbgänglich erfordern / vornehmlich wann in Accise-Bräu- und Contributions-Sachen über das Catastrum geschritten wird / als welches Wir hiermit ausdrücklich des Commisariats Entscheidung untergeben / Verhör- Termine anzuberahmen / auch darüber Interlocut- und Definitiv-Abscheide zu erteilen ; Es soll aber dabey / so viel thunlich / de simplici & plano procediret / und kein ander remedium juris, als Supplicatio-
nis

nis an Uns statt finden / und solches muß / wo die Decisa nicht in rem judicatam ergehen sollen / intra decendum interponiret werden ; Wann aber occasione Unserer in Policien / oder Oeconomischen Sachen ergangenen Verordnungen unter Unseren Unterthanen Privat-Streitigkeiten entstehen / und die Verordnung / worauf ein oder ander Theil sich beziehet / so klar ist / daß sie keiner Interpretation bedarff / so werden die lites privatorum in denen ordentlichen Judiciis, ohne Zurückfrage / zwar entschieden / jedoch muß aus obigen Collegiis jemand mit zugezogen und in sententionando mit gehöriger Aufmerksamkeit verhütet und vermieden werden / daß durch die erfolgende Urtheile Unsere Edicta und Mandata in ob-erwehnten Sachen nicht geschwächet oder gar entkräftet werden. Solten aber dieselben in denen Jura specialia privatorum, und nicht das Publicum, als wofür das Collegium, woraus die Verordnungen emaniret / hauptsächlich zu vigiliren hat / berührenden Vorfällen / dunkel und der casus darin nicht deutlich genug exprimiret seyn / oder sonst deshalb ein Zweifel entstehen / so haben die Justiz-Collegia daraus mit einem jeden Collegio, zu dessen Departement das Edict oder Mandat gehört / vor der Richterlichen Entscheidung schrift- oder mündlich zu conferiren / bey dessen Unterlassung / die daher etwa erwachsende Verantwortung billig auf das Judicium fällt.

Was

Was

VI.

Unsere hiesige und übrige Lehens- Sanktionen anbelanget/ so hat es dabey sein Bewenden/ daß/ wie bishero also auch ferner/ die zwischen Unseren Vasallen entstehende Streit-Sachen bey Unserm hiesigen Cammer-Gericht und bey denen Regierungen/ als Unsern/ bis zu anderweiter Verordnung/ anstatt der parium curiæ, bestellten Lehen-Höfen/ erörtert und entschieden werden/ jedoch vorbehaltlich Unserer/ auf vorher abzustattenden umständlichen Bericht/ zu ertheilenden Confirmation.

Da im übrigen in denen bishero üblichen Fällen

VII.

wahrgenommen worden/ daß eine Zeit her auf schier unzählbare Weise der Muthwille der bey Unserm Hofe sich in grösserer Menge als jemahls meldenden Supplicanten vordringe/ und daß dadurch entweder so geartete Verordnungen und Bescheide gleichsam erzwungen oder arglistiger Weise erschlichen werden/ welche denen Actis und Actitatis, als wovon man an Unserm Hofe gemeiniglich keine zulängliche Wissenschaft haben kan/ schnur stracks zuwider/ mithin Unsere Judicia dadurch öftters irre gemachet/ und die Partheyen dabeneben in unendliche Weiltläufftig- und Schwierigkeiten verwickelt/ oder wann man dieserhalb auf seiner Huth seyn will/ so gefasset werden müssen

*Supplicanten
in cranj et
injurijs*

S

müssen

müssen/ daß die meiste Relcripta und Decreta in der That nichts sagen/ als was ohne dem sich von selbst versteht/ woraus dann folget/ daß die Impetranten/ ohne einigen ihren Nutzen/ bey Sollicitir. und Auslösung/ solcher in vormals nicht erhörter Zahl ausgefertigten Relcripten und Decreten/ in unerschwingliche Kosten gestärket werden; So haben Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät zwar wider einen solchen sich allzuweit ausbreitenden Mißbrauch Dero Königl. Milde und Güte/ mit der Sie einem jeden Gehör verliehen/ verschiedene Edicte im 1697. 1699. 1703 und 1704ten Jahre und noch leztthin unterm 17. Martii 1710. emaniren lassen/ welche aber nicht so viel/ wie wol zu wünschen/gefruchtet/ sondern es ist der Frevel und die Vermessenheit der lieberlichen Supplicanten so gestiegen/ daß gemeine ja selbst solche Leute/ die durch ihre Mißethaten nach Urtheil und Recht empfindliche Leibes-Straffe schon über sich gezogen/ derjenigen Diener/ welche Unserer geheiligten Person die Nächste/ in ihren Supplicatis nicht geschonet/ und sie auf das lästerlichste angegriffen/ wann sie oberührten Edicten/ so wie es sich gebühret/ nachleben und darüber halten wollen. Damit nun einem solchen viel böse Folge- reyen gebührenden sehr eingerissenen Unwesen gesteuert/ und Unfere vornehmere Diener in dem Ansehen/ worin Wir Sie gesetzt/ aufrecht und unbeschmitzt erhalten und in ihren wichtigen und mühseligen Ambtern nicht

gefrän-

gekräncket werden; So wollen Wir/ daß alle Supplicata, worin einer oder mehr von Unsern vornehmeren Dienern nahmentlich oder auch nur auf eine verdeckte Art angezapffet und verunglimpffet werden / alsofort von demjenigen/ zu dessen Händen sie zuerst kommen möchten/ ersey darinn mit genandt oder nicht / Unserm General-Fiscal zugesandt werden sollen / der dann Krafft dieses Edicts befehliget wird / solche verwegene Supplicanten und deren Rathgeber und Helffers-Helffer / ehe und bevor sie flüchtig werden/ auffsuchen und zur Hafft bringen zu lassen / und sollen sie / so bald durch den ordentlichen Inquisitions- Procels die Lasterung und der Unfug ihrer Klagen und Beschwerden offenbahr / mit empfindlicher Leibes Straffe/ dem Befindennach/ unausbleiblich belegt werden; Es soll aber in dergleichen Fällen aus erheblichen Ursachen / jedesmahl von einem auswärtigen Urtheils-Fasser erkandt und dieser Articul Unseres Edicts abschriftlich denen zu verschickenden Acten beygefüget werden / damit Extranei in judicando sich darnach zu achten wissen mögen. Dahingegen Wir nicht zweiffeln/ Unsere Staats-Ministri werden / so viel an ihnen/ erfrigt darnach trachten / daß sowol denen ärmesten und geringsten Unserer Unterthanen/ als denen reicheren und mächtigern gleich durchgehends Recht wiederfahre / wann sie mit gebührender Bescheidenheit es verlangen und aus ihren Vorstellungen so viel erhellen wird / daß

die von Uns mit grossen Kosten bestellte Judicia sich hierunter säumig erweisen / oder wol gar wider die Gerechtigkeit handeln solten. Damit aber ihnen die schwere Last erleichtert und Unser ernstlicher Wille / wegen guter und schleuniger Administration der Justitz dennoch erfüllet werde; So haben quoad materialia & formalia der an Uns gerichteten allerunterthänigsten Bitt-Schrifften / ingleichen wegen Abfassung der darauff zu ertheilenden Verordnungen und Resolutionen / ferner wegen erspriesslicher Besetzung der Judiciorum und ihrer Obliegenheit / in Mensch. möglicher Abkürz- und Beförderung der rechtlichen Streit-Händel / dann lezlich wegen der Sachwalter / Advocaten und Procuratoren / nachfolgenden Wir annoch vorordnen wollen. Und zwar

VIII.

*Falsa narrata
et Johanni aforer
Judicij*

Daß / wie in obenangezogenen Edict vom 17. Martii 1710. zu Beybehaltung der so nöthigen Authorität und existimation derer hohen und niedrigen Gerichten / allbereits heilsamlich verfügert / wann jemand / er sey wer er wolle / sich hinführo unterfangen möchte / bey Uns wider Unsere Hohe- und Unter-Gerichte unwahrhaffte auch ungegründete Beschuldigungen anzubringen / oder auch anzüglicher stächlicher Worte und Schreib-Art sich zu gebrauchen / und falsa narrata einzumengen / derselbe / nebst dem Concipienten sofort zur Fiscalischen Inquisition gezogen

zogen und beyde / nach Befinden / mit einer empfindlichen
Leibes-Straffe / nach eingeholtem auswärtigem Spruch /
oder mit Geld-Busse / Suspension und dergleichen gelin-
deren Straffen von denen Judiciis selbst beleyet werden
sollen. Wie dann Unsere hohe und niedrige Judicia
Krafft dieses bemächtigt seyn / wider solche calumniöse
Supplicanten Fiscum zu excitiren / daß er / nach Beschaf-
fenheit der Calumnien / inquisitorie, oder nur ordinaria
actione verfare / als welches aus Unserem Hof-Lager
selten oder gar nicht verfügt werden kan / weil man die
Supplicanten nicht kennet / auch öftters nicht weiß / wo sie
anzutreffen. Welches Gericht nun hi runter nachlässig
seyn wird / das ladet auf sich den Verdacht / daß es darin
nicht zum besten zugehe / und man deßhalb auch der Ca-
lumnianten / welche die immerwährende Pest eine Landes /
verschonen müssen.

IX.

Wann nun Sachen Rechts-hängig und vor einem
Ober- oder Unter-Gericht würcklich in Streit befangen /
oder wann gleich solches nicht wäre / selbige dennoch so ge-
artet seyn / daß sie via Juris ordinaria richterlich erörtert
und ausgemachet werden müssen / so haben die Suppli-
canten damit nicht an Uns / sondern an die von Uns gesetz-
te und deßhalb besoldete Richter / sich zu wenden / Hülffe zu
suchen und rechtlichen Bescheides zu gewärtigen / Unsere
würckliche Geheimte Rätthe aber / als deren Amte es nicht
ist /

Forum & p. 10

ist / müssen in dergleichen Sachen nichts verfügen und
 verhängen / Sintemahlen von ihnen das Gegentheil dar-
 über nicht gehöret werden kan / mithin demselben durch
 Verordnungen vom Hofe öftters Schade und Nachtheil
 zuwächst / zu dessen Abkehrung hernach Zeit und Geld
 versplittert / und beyden Partheyen verderbliches Unge-
 mach verursachet wird; Dannenhero die Supplicate in
 jetzt-erwehnten Sachen entweder gar nicht anzunehmen /
 oder da solche Uns selbst überreicht und Unseren würckli-
 chen Geheimen Rätthen zugeschicket würden / von denen-
 selben / ohne Ausfertigung eines nichts würckenden so ge-
 nannten Remissorialis ad forum ordinarium, nur die
 Worte: An den ordentlichen Richter: darauf
 zu schreiben / und das Supplicatum, auf vorgängige
 Nachfrage / dem Supplicanten wieder zurück zu geben /
 der dann mit seinem Concipienten / wann er zum zwey-
 ten mahl mit dergleichen Supplicato sich meldet / mit
 dreytägiger Gefängniß-Straffe bey Wasser und Brodt /
 und wann sie dadurch nicht gebessert werden / mit anderer
 willkührlicher Leibes-Straffe zu belegen. Solte auch
 nach solchem Supplicato innerhalb 10. Tagen a die
 praesentati nicht gefraget werden / so soll es in Unsere Ge-
 heime Canzley Unserm Geheimen Registratori ad re-
 ponendum zugeschicket werden.

Dac

Dafern

X.

Jemand in seinen Supplicatis es listiglich verschweiget / daß in der Sache / weßhalb suppliciret wird / irgondwo lis pendens, oder daß sie wol gar per judicata schon abgethan / auch durch gekünstelte Vorstellungen die Umstände so verdrehet / daß man solches unmöglich ermessen kan / oder doch bey Anzeigung der litis pendentz das forum ordinarium nicht deutlich benennet / mit dessen Supplicatis soll es eben so / wie §. 9. erwehnet / gehalten / und der Supplicant mit seinem Concipienten nach eben der Maß angesehen werden.

XI.

Da aber jemand erhebliche Ursachen zu haben vermenet / wann er über Partheylichkeit der Richter und über Versagung oder Verzögerung des Rechtes und Gerechtigkeit sich zu beschweren habe; So soll sein Supplicatum von Unsern würcklichen Geheimten Rätthen angenommen und darüber so / wie unten mit mehrerem angeführet / verordnet werden / es muß aber ein solcher Supplicant sein Vorgeben / wann anders darauf reflectiret werden soll / einiger massen bescheinigen / und da es hiernächst falsch befunden wird / Jure talionis mit und nebst seinem Concipienten / eben der Straffe unterworfen seyn / die der Richter verdienet hätte / wann er schuldig gewesen wäre / und kan den Concipienten davon nicht befreyen /

wann

*Litis pendens**jur. suppl. can.*

wann er etwa vorschützen wil / er sey von seiner Parthey so benachrichtiget worden / massen er vorher die Wahrheit und den Grund sorgfältigst erforschen / und nicht alles / was bosshafte oder einfältige Supplicanten bey ihm anbringen / ins Gelach niederschreiben muß.

XII.

*abolitio peccati
in Criminali
causis de
lectis.*

In Criminal- und absonderlich in Duell-Sachen / da poena corporis afflictiva erfolgen dörfte / soll keine abolitio Processus gesucht / noch an Uns deßhalb suppliciret werden / ehe und bevor sententia definitiva, als wor- durch erst die Beschaffenheit des Verbrechens recht an den Tag kommet / ergangen / nach welcher Unsere Gnade anzuflehen niemanden verbotthen ist. Jedoch lassen Wir geschehen / daß in delictis levioribus, worauf nur eine Geld-Straffe erfolgen dörfte / zu Ersparung der Inquisition-Kosten / umb abolition angehalten werde.

XIII.

*Dirigenshemia
denegatio in
causis ghrb.*

Nebst dem werden Wir durch die Importunität der Supplicanten / zumahl in Dispensations- und Ehe-Sachen / öftters behelliget / non concedenda zu concediren / da Wir in Fällen / die in Göttlichen Rechten ausdrücklich verbotthen seynd / nicht dispensiren / und soll Uns dergleichen nicht allein nicht vorgetragen / sondern auch derjenige / der solches sucht / mit einer Geld-Straffe / zu Behueff der Armen / seinem Stande und Vermögen nach / von 20. bis 100. Thlr. belegt werden.

XIV.

XIV.

Was die Casus, die in Göttlichen Rechten nicht ausdrücklich verbothen seynd / anlanget / da declariren Wir / *in casibus quibuslibet ab pontificis rōis Decretis* daß alle Ehen / da paritas rationis auch nur zu walten scheinet / zumahlen unter Leuten / so im Heyrathen gar leicht ihres gleichen finden können / für ebenfalls verbothen geachtet / und bey Straffe von 10. bis 20. Thlr. in dergleichen Fällen keine Dispensation gesucht werden soll. Gestalt Wir dann auch solche denen höheren und Standes Personen ohne erhebliche und solche Ursachen / die bey andern nicht statt finden / und folglich zu keiner Consequenz gezogen werden können / nicht ertheilen wollen.

XV.

Haben Wir ein für allemahl beständig beschloffen / *Reiectio ad finem et Expectationem et Expeditio huiusmodi officii publicis.* Expectantien und Adjunctiones, es sey dann / daß der Adjunctionen halber Unser Dienst ein anderes erfordert / nicht zu verwilligen / weßhalb Wir auch mit solchen Supplicatis nicht angetreten seyn / noch Uns selbige auffer in dem jetzt ausgedrückten Fall / vorzutragen gestatten wollen / es müssen aber alsdann alle dergleichen Supplicanten sich zuvörderst bey denen Collegiis melden / und so wohl wegen Nothwendigkeit der Adjunction, als ihrer Geschicklichkeit halber / Pflichtmäßigen Bericht und Gutachten zugleich einbringen.

D

XVI.

XVI.

Adoptio Eleemosynar. Nachdem auch eine grosse Menge armer Leut eum Allmosen suppliciret / gemeiniglich aber für die Verfertigung des Supplicati ein guter Theil des erhaltenen Allmosens dem Advocato oder Procuratori gezahlet wird / und Wir / um solches Anlauffens entübriget zu seyn / allhier eine Armen-Casse angeordnet; So soll hinführo bey harter Straffe / wegen Allmosen kein Supplicatum verfertigt / sondern der Arme dahin angewiesen werden / ein Attestatum von hiesigen Predigern / welche ihm solches unentgeltlich zu geben haben / zu nehmen / und sich damit gehörigen Orts zu melden / woselbst ihm nach Befinden ein Allmosen gereicht / und er also mit Verwendung einiger Kosten auf die Verfertigung des Supplicati verschonet werden soll.

XVII.

Moratorie.

Wann jemand bey Uns um ein Indultum Moratorium Ansuchung thut / so bleibet in Wechsel-Schulden es billig bey Unserm Wechsel-Edict, ohne welchem das Credit-Wesen unmöglich bestehen kan; Derowegen Unsere Hohe- und Niedere-Gerichte Wir auch bey dieser Gelegenheit ernstlich vermahnet haben wollen / darüber ohne Ansehen der Personen / sie seynd so hoch und vornehm wie sie wollen / und ohne an die darwider lauffende Rescripte und Befehle / welche mit Unserm Willen nimmer ertheilet werden sollen / die aber über kurz oder lang jemand erschlei-

schleichen möchte / im geringsten sich zu kehren / steiff / fest und unverbrüchlich / besser als es bisshero geschehen können / zu halten / oder zu gewärtigen / daß auf Anruffen der Inhaber der Wechsel-Brieffe / diejenige Gerichts-Personen / die in Wechsel-Sachen ohne Neben-Absichten ihr Ampt nicht beobachten / selbigen allen dadurch verursacheten Schaden aus ihren eignen Mitteln ohne Weitläufftigkeit erstatten müssen. Damit aber auch die Strenge des Wechsel-Rechts denen Unternehmungen Gewinn-süchtiger oder wohl gar betrüglicher Spieler / auch anderer Inhaber der dolose ex practicirten oder gewaltthätiger weise abgedrungenen Wechsel nicht zum Schutz- und Deckmantel diene; So wollen Wir / daß bey solcher sich herfürthuenden und von dem Debitore ziemlich wahrscheinlich gemachten Bosheit und Arglist / nach der von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät im Octobr. 1698. an das hiesige Cammer-Gericht ergangenen pragmatischen Verordnung verfahren werde / als worinn heilsamlich versehen / daß / gleich wie das Spiel nicht unter die Commercien [denen das Wechsel-Recht eigentlich favorisiret] gehöret / sondern solche viel mehr ruiniret und hindert; Also kömme auch / wann wegen Spiel-Gelder simulata Cambia ausgestellt / und solches in continenti, es sey ex confessione Creditoris, oder per delationem juramenti, oder auf andere Weise dociret wird / nicht anders / als nach gemeinen Rechten

erkannt werden. In Fällen/ da denen Indultis Moratorii renunciiret worden/ oder die Schuld biß zur Execution ausgeflaget ist/ werden solche ebenmäßig nicht ertheilet/ und soll deßhalb alsdamm nicht einmahl suppliciret oder Supplicant und dessen Concipient, wegen dieses offenbahr wider alle Rechte lauffenden Suchens/ zur willkürlichen Straffe gezogen werden. Im übrigen aber wird denen dazu der Weg nicht gänzlich abgeschnitten/ die oberzehlte Umstände nicht wider sich haben/ und nicht leichtfertiger Weise das Ihrige durchgebracht/ sondern durch Unglücks-Fälle/ und ohne das ihnen hierunter was bezumessen/ in eine/ sie hart drückende Armuth gerathen. Um aber jedesmahl vergewissert zu seyn/ daß es sich in der That also verhalte: So wollen Wir ein Indultum Moratorium durchaus nicht eher verwilligen/ als biß vorher jedes Orts Obrigkeit den Debitorem mit seiner/ und die Creditores dagegen fürklich mit ihrer Nothdurfft ad Protocolum vernommen/ und daraus so viel sich hersür gethan habe/ daß wo nicht alle/ doch wenigstens zum Exempel unter drey Creditoren zwen in das Indultum Moratorium gut und freywillig gehelet/ und ist dabey nicht bloß und allein auf die Zahl der consentirenden Creditorum, sondern auch auf die Wichtigkeit der Schuld-Forderungen zu sehen/ dann sonst eigensinnige Creditores, die bey des Debitoris Untergang nicht viel zu verlieren haben/ denen übrigen/ die zu des

De-

Debitoris Erholung beliebte Mittel schwer machen dürff-
ten. Nach obigen haben dann die unglückliche Debito-
res, zu Ersparring der Kosten / sich zu achten / und ohne
Anschaffung solches / auf Anhalten der Debitorum in
dem ordentlichen Gericht zu führenden Protocolli, wes-
halb es keines vorgängigen Decreti bedarff / kein Mora-
torium zu suchen.

XVIII.

Die Minderjährige / so ihren Sachen selbst vorste- *venia aetatis*
hen können / und veniam aetatis verlangen / müssen nicht
allein von ihren Vormündern zureichende Attestata ihres
Verhaltens zugleich beybringen / sondern weil diese letzte-
re / um sich der Vormundschaft zu entschütten / jenen öf-
ters nur allzuleicht darin willfahren ; So muß der Vor-
münder Attestatum durch ein anderes von jedes Ortes
Obrigkeit oder Gericht bestärcket werden. Wann auch
etwa die Vormünder aus Eigen-Nutz oder anderen Absich-
ten sich weigerten / Attestata zu ertheilen / soll die Obrig-
keit deshalb Erkundigung einziehen und berichten.

XIX.

Die Appellationes und Provocationes von Höheren *Appellat. et*
und Niederen Gerichten müssen Uns und Unseren *Provol*
würcklichen Geheimten Råthen nicht überreicht werden /
oder die Appellantes die Gefahr laufen / daß das fatale
darüber verstreiche / wie dann dergleichen und andere
D 3 Sup.

Supplicata, so bey denen Judiciis übergeben werden solten/
entweder nicht angenommen / oder immediatè sine De-
creto & absque præsentato, an das Judicium, wohin
sie gehören / geschicket werden sollen.

XX.

*Ministro et Legibus
Remed. suspens.*

Wann Appellationes von Hohen Gerichten ver-
worfen und nicht admittiret werden / so wird ihnen dar-
unter freye Hand gelassen / weil Unsere Ministri extra
Acta von der Erheblichkeit der Gravaminum mit Be-
stand nicht zu urtheilen vermögenz. Damit aber solche und
andere remedia Juris dem provocirenden Theil nicht te-
merè abgeschlagen werden / so soll darüber in pleno ver-
ordnet werden / sitemahlen Unsere eigentliche Willens-
Meynung ist / daß / wo die Appellationes nicht manife-
ste trivolaë, solchen in dubio, wenigstens in quantum
de jure, deferiret / auch bey Erkennung der Processle und
in Sententionando: nicht so wohl auf die Zahl der Sen-
tentien und deren Conformität, als auf das / was Rech-
tens ist / gesehen werden soll. **Anlangend**

XXI.

Formalia et Legibus

Supplicati
Confer. Advocati
Ann. 1. 1714.

Die Formalia der bey Unserm Hofe einkommenden
Supplicaten / so müssen dieselbe / wo nicht von denen reci-
pirten Advocaten concipiret / dennoch von ihnen revidi-
ret / und eigenhändig mit völliger Ausschreibung ihres
Nahmens unterzeichnet / das Datum exprimiret / und in
dorſo

dortlo der Inhalt künftlich gesetzet werden / widrigenfalls
 solche von Unseren Ministris ohne Resolution an den
 General-Fiscal sofort zu schicken / der von jedem Suppli-
 canten / der diese so nöthige Formalia nicht beobachtet / 10.
 Rthlr. Straffe bezutreiben / hierdurch ein vor allemahl
 befehliget wird : Da auch die Erfahrung bezeigt / daß
 Zanc- und Gewinn-süchtige Advocaten und Procurato-
 res, oder auch wohl andere anmaßliche unruhige Conci-
 pienten / um ihre Bosheit zu verheelen / sich hinter die
 von ihnen je zuweilen aufgehezte Partheyen verstecket / und
 an statt des Conciipienten Nahmen auszudrücken / die
 Worte: ipse concepi, beygefüget; So soll hinführo in
 Justitz-Sachen nicht allein kein dergleichen Supplicatum
 angenommen / sondern auch derienige / so dergleichen über-
 giebet / nach Beschaffenheit der Umstände / wann darin
 was Lasterliches enthalten / alsofort zur Haft gebracht/
 nach dem Conciipienten scharff inquiriret / und selbiger/
 wann er entdeckt wird / mit obiger oder anderer härterer
 Straffe belegt werden. Wir schreiten nun

XXII.

Zu dem biß hieher durch alle nur ersinnliche Mittel
 kaum zu verhütenden schädlichen Mißbrauch der aus
 Unserem Hof-Lager häufig ergehenden Rescripten und
 Decreten / der zuletzt derselben Nutzen überwiegen dörfte/
 massen Gewissen-lose Partheyen und gleichmäßige Sach-
 walter

*Reichio et Re-
 scriptio Rescripti
 et Decretorum.*

walter der Rescripten und Decreten so meisterlich sich zu bedienen gewußt / daß Klägere und Beklagte / in dem sie damit gefochten / sich zu Grunde gerichtet / der starcke Lauff Rechtsens sehr gehenmet / die Judicia in ihren Verurtheilungen geföhret und durch vielfältig erfoderte Berichte fast müde gemachet / ja ihnen die Lust und der Muth zu ihrer ohne dem sauren Arbeit dadurch ziemlich benommen worden / daß / wann die Rescripta und Decreta nicht nach der auf solche liederliche Streiche abgerichteten Zungen Drescher und Schrift-Setter verkehrten Sinn gelautet / sie dieselbe entweder nicht ausgelöset / oder doch nicht ein sondern mehr und vielmahl in einerley Sache zurück und an sich gehalten / hernach über des Judicii Ungehorsam sich beschweret / und dadurch denen Judiciis je zuweilen einen Verweiß zuwege gebracht / auch so lange mit ihren ungegründeten Vorstellungen es getrieben / bis sie solche Verordnungen erschnellet / die hernach / wegen des handgreiflichen vicii sub- & obreptionis, wieder aufgehoben werden müssen / wordurch dann der Extrahent mit seinem Gegentheil gelitten / das Geld vor die Gebühren verlohren gegangen / und meistens in die Werkstätte dieser Land-verderblichen Supplicaten-Versertiger gestossen. Umb nun eines theils solchen durstigen Blut-Igeln / die unsere Unterthanen aussaugen / ihr abscheuliches Handwerck zu legen / und auch andern theils denen zum klagen Anlaß habenden Partheyen den Weg zu Unserm

ferm

ferm Thron nicht zu versperren; So wollen Wir / daß mit Rescripten und Decreten die Judicia so lange verschonet werden / bis aus denen Supplicatis sich so viel hersür thun wird / woraus ein rechtmäßiger Verdacht contra personas judicantium entspringen kan und mag / alle andere Supplicata, die nur generale und mit nichts bescheinigte / auch zuweilen kaum von vernünftigen Menschen so wunderlich zu erdenckende verworrene und nichts bedeutende Dinge in sich halten / worauff auch nichts als ein leeres Getösz solcher Verordnungen / die ebenfalls nichts Hauptsächliches in sich begreifen / erfolgen kan / sollen von Unseren würcklichen Geheimten Räten an Unsern Geheimen Registrator, wie oben gedacht / und zwar ad reponendum geliefert werden. Wie Wir dann auch schon §. 9. verbothen / daß überall in Sachen / die entweder in Rechten befangen / oder nicht anders / als Gerichtlich / prævia causæ cognitione, entschieden werden können / bey Uns nicht suppliciret werden soll / und müssen diesemnach Unsere würckliche Geheimte Räte solche Supplicata auch nicht einmahl annehmen / am wenigsten aber etwas darauff verordnen / und wann gleich jemand / durch unverschämtes Anhalten / zum Nachtheil seines Gegenparts oder des Publici, wider die Rechte etwas in Unserm Hoff-Lager auswürcken möchte; So seynd die Rescripta und Decreta, womit es so bewandt / von keiner Krafft / und gelten nicht weiter / als sie mit der

E

Ja-

Justitz übereinkommen. Hierunter seynd aber / wie schon gedacht / die Supplicata nicht begriffen / worin super denegata vel protracta Justitia mit Grund und mit Anführung wahrhaftiger oder doch wahrscheinlicher Umstände geklaget wird / dann solche Supplicanten seynd billig zu hören und nicht abzuweisen / damit ihnen auch Unser Gerechtigkeit-liebendes Gemüth / so wie es sich gebühret / zu gut und zu statten komme / und sie bey Unserm Hoff-Lager nicht lange liegen und das ihrige verabsäumen und verzehren dürfften / so sollen in Sachen / die von einiger Erheblichkeit seyn / und nach eines jeden Stand und Wesen ziemlich grosse Summen betragen / denen vermögenden Supplicanten die Rescripta und Decreta so schleunig / als es nur immer möglich / ausgefertigt werden; Seynd aber die Supplicanten unbemittelte oder gar arme Leute / oder ihr Gesuch ist von keiner solchen Importantz, daß deshalb von dem Gerichte eine Parthenligkeit zu befahren / so sollen keine Remissorialien expediret werden / sondern von dem Ministro, in dessen Departement die Sachen gehören / soll so fort auf die Memorialien zum erstenmahl das Wort: *Remittatur*: und da der Supplicant mit einem andern Memorial sich angiebet / zum zweyten mahl die Worte: *Promoveatur Justitia*, mit eigener Hand und beygefüger Namens-Unterschrift geschrieben / und dem Supplicanten das Memorial dergestalt umsonst zugesellet werden: Da dann die Justitz-Collegia schuldig und

und gehalten seyn sollen / darnach eben so / als wann Rescripta oder Decreta in extenso ergangen wären / sich zu achten / und denen Klagen / in so weit solche gegründet / abhelffliche Masse zu geben / oder wann ohne die geringste Ursache queruliret worden / davon Pflicht- und Actenmäßig sofort zu referiren ; Dasern sie aber solches unterlassen / und die Parthey zum drittenmahl an Uns supplicando sich wenden würde / so sollen die Acta von den Hohen- und Nieder-Gerichten / die sich an das erwählte Remittatur und Promoveatur nicht gekehret / nach bescheinigter Insinuation, sofort avociret und von Unseren zu denen Justitz-Sachen mitbestellten würcklichen Geheimten Rätthen / nachgesehen werden / wann die Acta so weitläufftig / daß es eines Re- und Correferenten bedarff / so sollen dieselbe von denen würcklichen Geheimten Rätthen / unter Unsere übrige Geheimte Justitz-Rätthe so distribuiret werden / daß keiner vor den andern damit überhäuffet wird. Wann sich nun in denen hier perlustrirten Actis die denegatio vel protractio Justitiæ, oder sonst ein widerrechtliches Verfahren finden möchte ; So wollen Wir die boshaftige oder unerfahrne Richter / so wie unten statuiret wird / dafür ansehen: Dahingegen es auch wie oben erwühnet / bey dem Jure talionis bleibet / wann die Partheyen das Judicium calumniose traduciret. Gleichwie nun solcher gestalt der öffters zum Verderben ausschlagende modus procedendi per Rescripta & Decreta

creta ziemlich eingeschränket worden; Also ist

XXIII.

*Habilitas iudicarij
et iudicij*

Es eine von denen grösssten Nothwendigkeiten / das zur Rechts-Pflege in allen Collegiis, worin nach denen jetzigen Verfassungen / Justitz administrirt wird / nur solche Subjecta künfftig auf- und angenommen werden / welche in denen Rechten / in praxi und in der Landes-Observantz geübet und erfahren / und zu dem / so ihnen anvertrauet wird / fähig und geschickt seyn / dann sonst eine nicht zu ertragende Last auf wenige gewälzet wird / denen nochwohl die Befoldungen von denen Ungelahrten / wantt sie länger im Collegio gefessen / entzogen / mithin die streitende Partheyen nicht gefordert werden / und ihnen so gar wohl Unrecht an statt Rechts wiederfähret. Um diesen mehr und mehr einreissenden Ubel bey jetzigen Zeiten / da man die Gefährsamkeit fast hindansetzen will / entgegen zu gehen; So wollen Wir / das in Unserem Sammer-Gericht zu Cölln an der Spree / in Unseren Regierungen und Hof-Gerichten / am wenigsten aber in Unseren Ober-Appellations-Gerichten von nun an keiner zu einer Raths-Bedienung gelangen solle / der nicht / wie in andern Hohen Gerichten es üblich / aus Acten, die ihm von dem Prælide Collegii gegeben werden sollen / vorher eine Relation pro statu cum voto, abgefasset / und hat er in seiner künfftig zu leistenden Pflicht zu erhärten / das er solche Relation selbst / ohne andere im geringsten zu consultiren /

ren / und also ohne frembde Beyhülffe verfertiget / die so dann von dem Collegio, worin er Sitz und Stimme haben will / nicht allein genau beleuchtet und dessen videtur darüber ertheilet / sondern cum Actis anhero gesandt / von Unserm würcklichen Geheimten Rätthen / oder denen / welchen Sie es committiren / abermahls mit denen Acten conferiret / ob der Candidatus zu dem ambirten Amte tauglich sey / oder nicht / judiciret / und hernach erst wegen seiner Annehm- und Bestellung Unsere allergnädigste Entschliessung erfolgen soll. Unsere Bediente / denen Justitz-Pflege anvertrauet / sollen mit keinen mehreren Bedienungungen / als ihr Amte ertragen kan / versehen werden / damit sie dadurch nicht veranlasset werden mögen / ihr Amte obenhin zu tractiren ; Sie sollen auch hinfünftig keine Vormundschaften und Curatelen / ohne Unsere speciale Dispensation übernehmen / weil sie dadurch leicht Advocat und Richter zugleich werden / und ob sie gleich sich des Voti enthalten / die Secreta Collegii erfahren und die Consilia darnach einrichten können.

Da auch

XXIV.

die allzugrosse Zahl der Rätthe / insonderheit wann sie dem Werke nicht durchgehends gewachsen seynd / die Arbeit in denen Justitz-Collegiis mehr hindert als befördert / so wollen Wir darauff bedacht seyn / das solche zwar zureichend

*Quorum suff.
et obsequium.*

ehend besetzt / der Ueberfluß an dergleichen Bedienten aber auch verhütet werde / zu welchem Zweck Wir Unseren Tribunalien / Regierungen / Cammer-Hof- und anderen Gerichten ausdrücklich hierdurch anbefehlen / eine vollständige Liste von denen Membris, womit solche jezo besetzt / wie sie vor ohngefähr 50. Jahren besetzt gewesen / mit dem Beyfügen / ob die vorige oder jetzige / oder eine mindere Anzahl zulänglich / alsofort an Uns gehorsamst einzuschicken. Da auch an etlichen Orten die gewöhnliche Zahl schon überschritten worden / so wollen Wir zwar diejenige / welche zur Arbeit tüchtig / annoch beybehalten / keine neue aber eher annehmen / als biß durch Abgang oder anderweite Beförderung jemand ermangelt wird. Fals sich jedoch zuweilen Männer finden möchten / welche in der Theoria der Jurisprudenz einen guten Grund zwar geleet / die applicationem Juris ad factum, praxin & observantiam aber füglich anderswo nicht als in denen Gerichten selbst erlernen können; So seynd Wir auch nicht abgeneigt / dergleichen sonst gelahrte Leute als Auditores absque voto, in solche Justitz-Collegia zu setzen / damit sie sich darin üben / und hernach bey sich eräu-gender Vacantz zu der würccklichen Bedienung / prævia Relatione pro statu, gelangen mögen.

XXV.

*Acty Proceßend
in Camera*

Weil auch absonderlich in Unserm Cammer-Gericht zu Cölln an der Spree / als welches nebst dem Geheimten Justitz-

Justiz-Rath das vornehmste Gericht in Unseren Schur-
 Landen ist / die Arbeit fast ungemeyn sehr mit der Menge
 der Einwohner anwächst / die Arbeiter hingegen darin
 mehr ab- als zunehmen / welches nicht allein die §. 23.
 angeführte leidige Umstände / sondern auch nachfolgen-
 de verursachen / daß nemlich von einigen Unseren Cam-
 mer-Gerichts-Räthen solche ihre / wiewohl wichtige Be-
 dienung / als ein Neben-Werk / so einen Zuschub zu ihrer
 sonst habenden Besoldung bringet / nur beybehalten wird /
 die dann ihrem Amte kein Genügen thun / theils weil sie
 durch andere Verrichtungen öfters daran gehindert wer-
 den / theils weil sie / ihrer übrigen Chargen halber / so gar
 Unsern Hoff auf Reisen folgen und fleißig frequentiren
 müssen / daher sich dann vielfältig zugetragen / daß in de-
 ren Abwesenheit wenig Räthe / nebst Unserm Præsidenten
 im Cammer-Gericht gesessen / und sie in so geringer Anzahl
 kaum debitum numerum judicantium ausmachen kön-
 nen ; So wollen Wir ernstlich darauff bedacht seyn /
 daß derjenigen Cammer-Gerichts-Räthe Plätze durch
 solche Personen / die denen Sessionen beständig beywoh-
 nen / ersetzt werden / Wir wollen auch hinführo keinen
 Cammer-Gerichts-Rath zu auswärtigen über Jahr und
 Tag währenden Verschiebungen leichtlich gebrauchen /
 massen Wir bey so gehäufter Arbeit dienstam zu seyn er-
 achten / daß Unser hiesiges Cammer-Gericht fernerhin
 aus einem Præside und genugsamen ordinariis Assessoribus

bus bestehe / damit auf jeden Gerichts = Tag 3. oder 4. Rätke in einem Neben = Zimmer sich absonderlich versamlen und alle einlauffende Supplicata mit denen Actis conferiren / die Verordnungen darauf mit reiffem Bedacht angeben / allenfalls auch in etwa vorkommenden / insonderheit Injurien = Sachen / die Güte und Vergleich zwischen denen Parthenen tentiren / auch sonst dasjenige verrichten können / was ihnen von dem Collegio, zu Gewinnung der Zeit / und weßhalb es keiner ordentlichen Verhör bedarff / aufgetragen werden wird; Wann dann Unsere eigentliche Willens = Meynung es ist / daß hinführo weder in des Praesidenten / noch in der Rätke Häuser Supplicata mehr angenommen / sondern alle / ohne den in der Sammer = Gerichts = Ordnung gemachten Unterscheid / bey denen Protonotariis und Secretariis, welche die Acta haben / überreicht werden sollen / die dann das Praesentatum darauf sofort setzen und die Supplicata mit denen Acten dem Collegio vorlegen müssen / worauf das Collegium denen jedesmahl in dem Neben = Zimmer decretirenden Rätken / die Supplicata mit bereits verhandenen Actis zuzustellen hat / damit nicht / wie bishero / Zeit währenden Verhören decretiret / und die Judicantes dadurch distrahiret werden. Was hier dem hiesigen Sammer = Gericht anbefohlen wird / soll auch bey allen Unseren anderen zureichend besetzten und mit Arbeit ziemlich occupirten Judiciis, wie ob siehet / beobachtet werden. Wir
setzen

sehen im übrigen zu demselben das allergnädigste Ver-
trauen / sie werden alles so einzurichten sich beflüssigen /
dass die oft etliche Wochen auf Verhör / und zuletzt doch
noch wohl vergebens harrende Parthenen / künftig das
Ihrige ausserhalb nicht verzehren und ihr Haus-Besetz
verabsäumen dürfen.

Da es auch

XXVI.

gar nicht genug ist / dass ein Richter mit zulänglicher Ge-
lehrsam- und Geschicklichkeit äusserlich geschmückt / wann
es ihm an Integrité und Redlichkeit fehlet / und er nicht
mit Hertzhaftigkeit vor die Justitz überall cyffert; So
wollen Wir / damit der Zorn Gottes / welcher wegen der
im Schwange gehenden Ungerechtigkeiten / die Länder /
nach denen in seinem Heil. Wort oft wiederholter massen
enthaltenen erschrecklichen Drohungen / am meisten heim-
suchet / von Unserem Königreich und Landen abgewen-
det werde / alle und jede Unsere Collegia, worin Justitz
administrirt wird / es seyn Ober- oder Unter- Gerichte
hiermit Landes- Väterlich und nachdrücklich vermahnnet
haben / ihrer auf die Justitz geleisteten theuren Pflichten
bey jeglicher Sache eingedenck zu seyn / und männiglich
ohne Ansehen der Person und ohne Weitläufftigkeit das-
jenige / was gleich und recht ist / angedehen zulassen / und
werden die Richter hierdurch nochmahls gewarnet / aller
S. Giff

*Pauper justitiam
sequitur.*

Gift und Gaben und der aus animositäten entspringen-
 den Parthenlichkeiten sich gänzlich zu entschlagen und
 dafür als ihr ärgstes Seelen-Gift sich sorgfältigst zu hü-
 ten / und weil hierüber von denen in Rechts-Streit be-
 fangener Parthenen sehr geseuffzet wird / wir auch wohl
 begreifen / daß dieses eingerissene Laster nicht auffhören
 werde / wann dieses Unser Verboth nicht mit geschärfsten
 Straffen ausgerüstet wird ; So verordnen Wir hier-
 mit / daß von nun an diejenigen Richter / sie seyn hohen oder
 niedrigen Standes / welche vorsätzlich oder böshafftiger
 Weise durch Corruptiones, Animositäten / Freund- oder
 Feindschafft sich so verleiten lassen / daß sie offenbahr un-
 recht thun / und desser sattfam vor einem imparthenischen
 Gericht überführet werden / ihrer Aemter verlustig seyn /
 auch vor infam und in Unsern Landen zu aller fernerer
 Beforderung unfähig geachtet werden sollen. Wir be-
 halten Uns auch bevor / nach Beschaffenheit der Sache
 und Umstände / solche greuliche Böshheit der Richter wohl
 gar mit Leib- und Lebens-Straffe zu ahnden ; Da auch
 so vielerley Vorwand die Corruptiones zu bemänteln er-
 funden worden / so wollen Wir / daß darauf nicht gesehen
 werden solle / ob sie vor oder nach der Sententz ex pacto
 oder per modum honorarii, gegeben / der Richter wohl
 oder übel geurtheilet / oder es auch in blossen an Seiten
 des Richters aber angenommene Versprechungen bestan-
 den / sondern alle Corruptiones, sie geschehen gleich un-
 ter

ter dem Titul von jährlichen Deputaten / oder bestehen in
 elculentis & potulentis, sollen hiermit ein- vor allemahl
 abgestellt / auch das corruppirende Theil / wann es seine
 Geschenke würcklich angebracht / für Sach- fällig erkläret /
 wann es aber bey blossen Offerten geblieben / so wohl das-
 selbe / als auch die Unterhändler mit einer schweren Geld-
 Straffe beleet werden. Damit auch denen Corruptio-
 nen ein desto stärkerer Kiegel vorgeschoben werde / so soll
 dem im Rechts- Streit unterliegenden Theile frey stehen /
 innerhalb 3. Tagen / nach dem ein widriges End- Urtheil
 zu seiner Wissenschaft gekommen / bey etwa habenden
 nicht leichtsinnigen Verdacht / dem obsiegenden Theil dem
 End zu deteriren / wordurch dasselbe erhärten muß / daß
 es weder durch Giffte und Gaben an die Richter / oder de-
 ren Angehörige und Freunde / noch durch Verheissungen
 oder andere unerlaubte verbotzene und ungewissenhafte
 Wege und Mittel das obsiegliche Urtheil erhalten und
 ausgewircket ; Jedoch kan das untenliegende Theil hie-
 bey sich nicht entbrechen / auf des obsiegenden Theils Ver-
 langen / vorher zu schweren / daß obgedachter End nicht fre-
 velhafter / muthwilliger und böshafftiger Weise / und aus ei-
 nem unredl. Trieb dem Obsiegenden aufgebürdet worden.
 Und weilt in übrigen leyder in einigen Judiciis die crimina
 concussionis, prævaricationis und dergleichen sehr über-
 hand nehmen ; So werden alle Unsere verordnete Richter
 hiemit alles Ernstes dafür gewarnet / Intemahlen alle /

die dessen überführet werden können / ihrer Chargen so gleich entsetzet / und noch darzu mit empfindlicher Straffe heimgesüchet werden sollen.

*Honor ac Fama
iudicantium*

XXVII.

Weiln aber auch die Unschuld hingegen sicher seyn / und von rechtschaffenen unbefleckten Richtern alle Beschmitz- und Verunglimpfungen abgekehret werden müssen; So soll derjenige / welcher ihnen eine dolose begangene Ungerechtigkeit ohne Grund imputiret / und dieselbe hernach nicht erweist / und zwar der Advocatus mit der Remotion cum infamia, und dem Befinden nach mit Staupen-Schlägen und Landes-Verweisung angesehen / ja der querulirende Principal selbst / wann es eine persona plebeja & in dignitate non constituta ist / mit solcher Leibes-Straffe belegen werden; Wäre es aber ein Edelmann oder sonst eine mit einem vornehmen Amte bekleidete Person / soll er / von denen Revisoribus Actorum durch den Spruch / worin der beschmitzte und verunglimpfte Richter vor unschuldig erkläret wird / pro infami declariret werden / und folglich seines Amtes verlustig gehen / dem Richter dabeneben auch einen öffentlichen Wiederruff thun / und noch darzu ad pias causas, nach seinem Vermögen bis 2000. Thlr. Geld-Straffe geben / und bleibet Uns bevor / das Jus talionis, besündenen Umständen nach noch weiter zu extendiren.

XXVIII.

XXVIII.

Die weil auch über dieses alles das Wohl und Weh
 der litigirenden Partheyen auf den strengen Lauff Rech-
 tens mit Abschneidung aller Weiläufigkeiten / grossen
 Theils beruhet; So würde es Uns sehr lieb seyn / wenn
 in allerley Gattungen von Processen, als in Petitorio,
 Possessorio, Ordinario, Summario, Executivo, Civili,
 Ecclesiastico, Criminali, Arrestatorio, Mandatorum,
 Cambiorum, Concurfu Creditorum, Diffamatio-
 nis, &c. und zwar in jedem / so wohl in ersteren / als letzteren /
 Instantien / besondere Beschleunigungs-Mittel ausge-
 sonnen werden könnten; Weil aber die verkehrte Gemü-
 ther Gewissen-loser litigirenden Menschen nur allzu listig
 seynd / um auch wider die vollkommenste Gesetze täglich
 zu derselben Umsürtzung gereichenden neuen Betrug
 auszufinden / und allen von dergleichen Leuten angespon-
 nenen und noch anzuspinnenden Kunst-Griffen nicht mit
 einmahl begegnet werden kan / so haben Wir anfänglich
 Uns damit vergnügen müssen / daß Wir nur auf generale
 zu Abfürzung der Prozesse abzielende nachfolgende Mit-
 tel bedacht gewesen / an den aber Uns dahin erklären wol-
 len / daß zu Unserm allernädigsten Gefallen es gereichen
 wird / und Wir es nicht unvergolten lassen werden / wann
 Unsere Hohe und Niedrige Judicia, ingleichen Unsere in
 Rechts-Händeln erfahrene Land-Stände und Untertha-
 nen Uns durch wohlausgearbeitete Vorschläge an die

*Rechtliche
 Proceß*

Hand geben werden / wodurch nicht allein diese Unsere all-
gemeine Ordnung / sondern auch eines jeden Landes Pro-
cess Ordnung dergestalt ferner zu verbessern / daß Gtē
und Wir daran einen Gefallen und Unsere nach Rechte
und Gerechtigkeit sich sehnende Unterthanen daran Trost
und Erquickung haben mögen. Wir schreiten nun mit
dem Unseren Judiciis und Land-Ständen bezeigten aller-
gnädigsten Vertrauen und in Erwartung erwehnter ih-
rer allerunterthänigsten Vorschläge / zu der von Uns be-
reits beliebten engeren Einschränkung der Processen, und
ist Unser eigentliche Willens-Meynung / daß in jeder In-
stanz die Haupt-Sachen / die zur schriftlichen Dedu-
ction und Ausführung verwiesen worden / innerhalb
Zahr und Tag / die aber durch mündliches Verfahren
und Recesiren erörtert und abgethan werden können / al-
temahl / wo möglich / innerhalb wenigen Monathen ent-
schieden werden sollen.

Compulsi. aui. cal.

XXIX.

Zu dem Ende wollen Wir / daß in geringen / leichten
und klaren Sachen nicht so fort Verhören angesetzt wer-
den / sondern es soll entweder denen Supplicanten durch
umständliche Decreta die Weisung geschehen / die sie
durch eine kostbare Verhör / nach Verstrichung der Zeit / erst
zu erwarten hätten / oder es soll in solchen und allen andern
Sachen / darin nur ein Vergleich zu hoffen / ohne Ver-
sicherung

suchung der Güte nicht so fort ein Proceß veranlaßet werden / und ist Unser Wille / daß künfftig sogleich in primo termino die Güte / er sey dazu angesetzt oder nicht / tentiret / und wann dieselbe nicht verfangen will / die Sache entschieden werden solle.

XXX.

*Optimū in
injuria.*

Muß in specie in Injurien Sachen nicht sofort mit Citationen verfahren werden / zumahlen / wann die Injurien gemeine Leute betreffen / sondern es ist zusehenderst jemanden ex Collegio zu committiren / die Partheyen ohne Advocaten vor sich zu fordern / und sie in Güte zu vergleichen / in Entziehung derselben aber dem Collegio zu weiterer Verordnung zu referiren.

XXXI.

*Termini iudicial
et ad iustitiam.*

Die anberahmte Termine sollen so / wie es sich gebühret / beobachtet werden / und der erste gleich sub præjudicio præfigiret / und keine Prorogatio, es sey dann ex causa fontica & in legibus fundata, verwilliget werden / in diesem Fall muß aber dennoch der zweyte Terminus eum clautula pro omni angesetzt / und wider denselben keine fernere Dilation, ohne ebenmäßsig erhebliche Ursachen indulgiret / sondern sofort in contumaciam gesprochen werden / welches dann auch in primo termino geschehen soll / wann die Frist / nach docirter Insinuation der Citation, entweder / wie meistens zu geschehen pfleget.

get / gar nicht gesucht oder die Ursache des Ausbleibens nicht genugsam bescheiniget worden ; Würde aber der Beklagte in Termino erscheinen / und der Kläger selbst / ohne genugsame Ursache / ausbleiben / so soll er der Sache verlustig seyn / und er weiter deswegen zu Rechten nicht zugelassen werden. Wosern der Patronus cautæ, und nicht die Parthey selbst hierunter nachlässig und säummig ist / und den Terminum muthwilliger Weise vorbey streichen läßt / so soll selbiger seinem Clienten den daraus entstehenden Schaden sofort ersetzen / oder wann er solches zu thun nicht vermöchte / so soll / vorkommenden Umständen nach / mit der Remotion, oder anderer empfindlicher Straffe gegen ihn verfahren werden / weil er Schuld daran ist / daß die Sache verschleppet wird / indem solchensfalls / da der Advocat nicht den Schaden ersetzen kan / der Parthey die restitutio in integrum nothwendig angedeyen muß. Weilen auch in einigen Fällen / als in materia probationis und dergleichen denen Rechten nach / die Termini ipso Jure præclusivi seyn / in einigen Process-Ordnungen aber dennoch zusehends der Partheyen Anhalten und also Decretum declaratorium erfordert wird / so daß des unnöthigen contumaciens kein Ende; So sollen hinkünftig dergleichen Declarationes nicht nöthig / sondern contumax ipso jure præcludiret seyn.

Da auch sonst der Aufenthalt der Processe öfters nicht so wohl von Unseren Judiciis, als von denen Partheyen selbst und deren Advocatis herrühret / welche je zuweilen die Sachen einige Jahre unbetrieben liegen lassen / und dennoch wohl über die Verzögerung der Justitz, woran sie selbst Schuld haben / sich beschweren; So ist Unsere ernstliche Willens-Meynung / daß der Kläger den erhobenen Proceß, so viel an ihn / beschleunigen / und ohne Noth solchen nicht ruhen und die Zeit dergestalt verschleudern lassen soll. Würde aber der Kläger diesem zu wider die einmahl angestellte Klage nicht gebührend zur Endschaft zu bringen sich bestreben / sondern solche / ohne Anzeigung redlicher Ursachen / bey dem Gericht / wo der Proceß schwebet / ein volles Jahr unbefordert muthwilliger Weise liegen lassen / so soll derselbe der ganzen Action verlustig seyn / und damit nach völligen Ablauf des Jahres ferner gar nicht gehöret werden. Im übrigen sollen hinführo die Partheyen gehalten seyn / alle ihre ad Acta übergebene Schrifften binnen acht Tagen auszulösen / und dem Gegentheile zu communiciren / oder sie müssen gewärtigen / daß sie damit præcludiret werden: Imgleichen sollen die liegen bleibende Decreta und Verordnungen in 3. Tagen abgefordert oder nicht mehr ad Acta genommen werden.

*Scriptis usualis
non non Extrahit
Decretis ac p[er]...*

XXXIII.

Edictio Documentor.

in iudicio et in causa.

Die Advocaten in allen Judiciis sollen gehalten seyn in dem ersten Satz auf Seiten des Klägers die Documenta und Beweisstücke allesamt / wie auch auf Seiten des Beklagten in Exceptionibus, und so weiter in Replis und Duplicis, keinesweges aber in denen Conclusions-Schriften / bezulegen / weilen eben daraus viele Weitläufigkeiten entstehen / daß die Documenta bis zum Schluß verspähret werden. Wird ein Advocatus darwider handeln / so ist er sofort in eine namhafte Geldstraffe zu vertheilen.

XXXIV.

*Oppositio Quod dilat.
in eventualibus
contestat.*

Weil auch der Lauff Rechts durch die unnöthige dilatorische Einwürffe am meisten unterbrochen wird / so soll hinfünftig nach geschehenem Vortrage der Beklagte alle und jede exceptiones dilatorias, derer er sich zu bedienen vermeinet / zugleich opponiren und eventualiter auf die Haupt-Sache mit antworten; Würde aber jemand diesem nicht nachkommen / und nach der litis contestation einige dilatorische exceptiones vorschützen wollen / soll er damit ferner nicht gehört werden.

XXXV.

Exceptio fori de iudic.

Daz jemand Unserer Unterthanen von einem Richter citiret würde / unter dessen Jurisdiction derselbe nicht zu stehen vermeinet / so soll er gehalten seyn / so fort nach gesche-

III XXX

schehener Ladung seine exceptionem fori declinatoriam bey dem citirenden Gerichte schriftlich beyzubringen. wann nun mit solcher Declinirung des Judicii es seine Richtigkeit hat / so soll das Judicium die angesetzte Verhör per Decretum aufheben / und es dem Kläger / zu Ersparung unnöthiger Termins-Kosten / notificiren; Daferne aber bey der exceptione declinatoria, noch einiger Zweifel waltete / so ist Citatus dahin anzuweisen / daß er im angesetzten Termino erscheine / und falls er ausbleibet / oder wie oben gedacht / mit seiner Exception sofort nicht einkommet / so soll er damit nicht mehr gehöret / sondern das Judicium, quamvis incompetens vor dieses mahl pro prorogato gehalten werden.

XXXVI.

*Propositi. oralis
Qui litetur.*

Es wird auch zur Gewinnung der denen Collegiis so kostbaren Zeit / denen Advocatis hiernit bey scharffer Straffe eingebunden / bey einer jeden Verhör dem Judicio zu fordern es anzuzeigen / wann die Sache von solcher Weitläufigkeit und Importantz ist / daß sie bey einem summarischen Vortrage nicht genug oder so kurz nicht / als es die Umstände erheischen / deduciret werden kan / alsdann dem Gerichte / ohne einhige der Parthenen oder ihrer Sachwalter Einrede / es frey stehen muß / Sie / anstatt mündlichen Vortrags / zu einem ganz kurzen Schrift-Wechsel von 14. Tagen zu 14. Tagen zu verweisen.

sen / damit nicht durch so mühsames bey summarischen
mündlichen Verhören gantz unthunliches recessiren / die
andere / mehrmahlen auswärtige Parthenen / zu ihrer groß-
sen Beschwerde zurück gesetzt / und mit vielen Kosten ver-
gebens auszurwaren genöthiget werden. Dabeneben
aber werden die Gerichte verwarnet / solche Weitläufftig-
keiten in alle Wege zu verhüten und zu vermeiden / wann
die Sache nicht so schwer / wichtig / oder verworren ist / das
sie nothwendig schriftlich ausgeführet werden muß / und
durch Verhören nicht ausgemachet werden kan.

Rubrica.

XXXVII.

Es sollen alle Gerichte schuldig seyn / die Advocatos
dahin anzuhalten / das auf denen Schrifften der gehörige
Ticul, obes Deductio, Exceptio, Replica, Duplica, &c.
sey / gesetzt und ausgedrucket werde / und wann solches
nicht geschehen / seynd die Schrifften nicht anzunehmen /
keinesweges muß auch ultra Quadruplicam von jeman-
den verfahren werden.

*Das
ultra Qua-
druplicam
von jeman-*

XXXVIII.

Und weiln zumahlen in denen Provincien / wo in
Processualibus das Jus Saxonicum vordringet / der Pro-
cess dadurch sehr weitläufftig wird / das die Con- und
Reconventiones nicht pari passu tractiret werden / wo-
her dann entspringet / das die Cautio pro Reconventio-
ne und der Disput darüber / die Haupt-Sache bisweilen
etli

*con et reconventio
pari passu tract.*

etliche Jahre verschleiffet; So wollen Wir / daß außser denen Wechsel-Sachen / und wo nicht ein klarer Processus executivus angestellet / die Con- und Reconvention hinführo zugleich und mit einander fortgeführt werden sollen.

XXXIX.

Es giebt auch die Erfahrung / daß das Summariissimum zuweilen sehr gemißbraucher / und bald das nudum factum, bald Justitia, wie es dem Richter in den Sinn kommt / vorgezogen / zuweilen auch in causa ordinarii, vel petitorii, sententia in summariissimo erfolget. Weilt aber hinfünftig das Summariissimum nur alsdann / wann periculum armorum oder in mora obhanden / statt haben / sogleich aber in uno Termino für dem / welcher die beste coloration beybringet / abgethan / und darwider kein beneficium juris admittiret werden soll; So haben Unsere Richtere dahin zu sehen / daß diesem nachgelebet / allemahl aber für dem auch in Judicio possessorio gesprochen werde / dessen Jura petitorii am meisten in die Augen leuchten; Wann aber diese Jura petitorii in Actis schon zur Gnüge instruiret und liquid seyn / so ist der Richter gehalten / ohngeachtet in possessorio nur submittiret / dennoch in petitorio zu sprechen.

*Summariissim.
et Petitor.*

XL.

Soll in materia probationum, welche nach der jetzigen Verfassung viel Zeit und schier allein Jahr und Tag

*Termin. prob. et
Reprobati.*

erfordern / der Kläger / wann ihm der Beweis auferleget
ist / innerhalb 4. Wochen von Zeit der publicirten Sen-
tenz seine Beweis Articul einbringen / diese müssen dem
Beklagten nicht nur zu Formirung der Interrogatorien /
sondern auch allenfalls seine Articulos Reprobatorios
binnen eben sothanem Termino einzubringen / commu-
niciret werden / hierauf soll dem Kläger und Beklagten
nur ein kurzer und præclusivischer Terminus zu pro-
ducirung beyderseits Zeugen oder Documenten zugleich an-
gesetzt / und Klägern befohlen werden / in eben solchem
Termino seine Interrogatoria wider die Reprobatoria-
Articul zu übergeben / es geschehe nun solches von einem
oder dem andern Theile / oder nicht / so haben die zur Beey-
digung der Zeugen verordnete Commissarien mit deren
Abhörnung zu verfahren ; Nach gehaltener Verhör der
Zeugen muß der Rotulus sofort verfertiget / und längstens
binnen 14. Tagen bey dem Gericht eingesandt / und darauff
in einem kurz anzusehenden Termin publiciret werden /
publicato rotulo haben beyde Theile darüber jedes mit
einer eintzigen Schrift zu verfahren / und die Nothdurfft
zu deduciren / fernere Schrift-Wechselung aber soll nicht
hierin verstattet werden.

XLI.

*Juridice publ.
et privata etc.*

Da auch die Beschleunigung der Rechts-Händel un-
möglich ihren starcken Fortgang haben kan / wann die Col-
legia nicht überall fleißig Gerichts-Tage halten ; So ver-
neh-

nehmen Wir mißfälligst / daß verschiedene Unsere Justitz-Collegia in denen Provinzien außser denen gewöhnlt. und fast wenigen Gerichts-Tagen / sich so gar entbrechen / außser ordentlich / Vor- und Nach-Mittags sich zu versammeln / wann schon so viele Termine zu verhören anberahmet / und so viel Memorialia eingekommen / die in einer Juridica nicht vorgekommen werden können / weßhalb dann die Partheyen öftters einen anderweiten Gerichts-Tag mit Schmerzen erwarten müssen. Wir befehlen ihnen demnach / alle Partheyen / so vorgeladen worden / und zwar die Fremden zuerst / insgesambt aber denselben Tag / gegen welchen sie citiret worden / oder doch unfehlbar den nächstfolgenden / es sey ein dies juridicus oder nicht / mit ihrer Nothdurfft zu hören / und auf alle Supplicata und Sätze zu verfügen / woben dann die Präsidēs und Directores darauf genaue Acht haben müssen / daß die Decreta fordersamst expediret und insinuiret / auch die Insinuationes in einem besondern Buche richtig angezeichnet werden / damit so vieler Streit / welcher sich bey denen Fataken deshalb ereignet / vermieden werde / wie dann auch zu solchem Ende / in gewisse Tage-Bücher eingetragen werden soll / wann das Supplicatum oder die Sache präsentiret / resolviret und expediret worden. Es müssen auch in denen dazu genugsam besetzten Regierungen und Judiciis zwey Senatus formiret / die Partheyen getheilet / und solchergestalt desto eher abgefertiget werden.

XLII.

Feria.

Der Mißbrauch der Ferien/ welcher bey einigen Judiciis sich ereignet/ soll abgeschaffet werden/ dergestalt/ daß 8. Tage vor und nach Ostern und Pfingsten/ 8. Tage vor Weihnachten bis Heil. Drey Könige und die Erndtezeit über 6. Wochen Unsere Gerichte nur und länger nicht geschlossen seyn müssen/ damit die Parthenen vom Lande eines Theils nicht mit dem Hin- und Her-Reisen die in der ganzen Christenheit übliche Feyer-Tage entheiligen und andern Theils auch an der Erndte nicht gehindert werden mögen. Im übrigen bleibet bey Unseren wohlbestellten Judiciis es dabey/ daß auch selbst in denen Ferien/ die extraordinaire Arbeit/ als Commissiones und dergleichen vor Endigung derselben/ so viel möglich/ verrichtet/ und in denen keinen Aufschub und Verzug leidenden Rechts-Händeln/ von denen etwa gegenwärtigen Membris was Rechtens verfügt werde.

*Protocoll. et
Derech.*

XLIII.

Nachdem auch vielfältig geklaget worden/ daß insonderheit in Unseren höheren Judiciis die Protocolla nicht vollständig gehalten werden/ und ad Acta kommen/ so sollen die Recepte von Wort zu Wort vom Munde aus in die Feder und aufs Papier von einem dazu zu verendigenden Secretario oder Sankelisten gebracht/ der Bescheid zu Ende des Protocolls geschrieben und jedes Protocoll
ab

absonderlich dergestalt ad Acta geleet werden / welche hiernächst geheftet / und mit beygefügetem Rotulo wohl verwahret werden müssen / damit solche / auf Erfordern / desto eher vollkommen / und zwar mit denen hinführo beyzulegenden Protocollis, aufgefunden werden können. Und weiln bey einigen Gerichten darin ein grosser Mangel sich eräuget / daß die Supplicata nicht in pleno verlesen / und resolviret / sondern bisweilen in denen Häusern die Retolutiones abgefasset werden; So soll dieses letztere hinfünftig gänzlich abgestellt / sonsten aber die Retolutiones in denen Gerichten / wo die Räte nicht selbst die Decreta auf das Memorial schreiben und vom ganzen Collegio unterschreiben lassen / protocolliret / damit nicht Decreta contra Decreta ertheilet werden / und die Richter mehr unter sich als die Partheyen selbst streiten mögen.

XLIV.

Da auch die Gedult der Judiciorum gemißbraucher / und die Partheyen mit vergebenen Unkosten so sehr dadurch gequälet werden / wann / post decretam Intotationem Actorum, super novis, ordentliche Verhören anberahmet werden; So wird ein vor allemahl fest gesetzt / daß darüber keine Verhör ferner admittiret werden soll; Dahingegen wann ein oder anderer Theil einige Nova, in der gegenwärtigen Schluß-Schrifft finden und selbige specificiren wird / so soll der künftige Urtheils-

H
Zasser

Jur. sub. et dr. univ. actor.

Sasser durch eine besondere denen Actis beyzufügende Resolution angewiesen werden/darauff in sententionando dar nicht zu reflectiren. Ueberdem ist der Conciipient Deswegen in 10. Rthlr. Straffe ad pias causas zu condemniren. Es werden auch die Partheyen und ihre Sachwalter angewiesen / zu beyden Seiten in termino inrotationis conjunctim vor dem Proto-Notario causa zu erscheinen / conjunctim auch die Acta zu perlustriren / mit ihren Manualien zu conferiren / und zugleich die Transmissions-Kosten zu erlegen / widrigenfalls aber zu gewärtigen / daß der Proto-Notarius causæ noch selbigen Tages die Acta in contumaciam versiegeln / und zur Transmission übergeben soll. Gestalt dann gedachter Proto-Notarius ein ordentliches Protocoll dar über halten und denen Actis beylegen muß. Daferne nun die Partheyen zu denen erfordernten Transmissions-Gebühren in Zeiten keine Anstalt gemacht / so muß das säumige Theil gewärtigen / daß so fort durch würckliche Execution zu doppelter Erlegung der Transmissions-Kosten es angehalten werde.

XLV.

Temerè litigantes.

Wann sich nach geschlossener Sache außert / daß Kläger oder Beklagter wider besseres Wissen und Gewissen offenbahrllich temerè litigiret / und es handgreifflich / daß solches etwa nicht ex ignorantia geschehen / so soll er nebst seinen ungerechten Sachwalter in schwere Geld-Straffe ver-

verfallen seyn / und wann ein Sachwalter ebenmäßig wider
besseres Wissen und Gewissen etwas läugnet / dessen Wi-
derspiel ex Actis alsofort erscheinet / so ist derselbe / weil
durch solch Gewissenloses inficiiren und temeraires ne-
giren fast die allermeiste und langwierigste Processe entste-
hen / gestalten Umständen nach / mit Gelde / Suspension
oder gar mit der Remotion ab Advocatura anzusehen.

XLVI.

Publicat: feult

Wann in causis concludiret / so sollen post inrotula-
tionem die Partheyen nicht über 6. oder längstens 8. Wo-
chen mit Publicirung der Sententz von denen selbstspre-
chenden Judiciis aufgehalten und auf beschickenes Anruf-
fen Terminus ad publicationem nicht weiter / als erweh-
net / hinausgesetzt werden. Wann aber Acta ad extra-
neos zum Spruch verschicket werden / so muß das Judi-
cium transmittens zugleich wegen der Transmissions-
Kosten gebührende Sorge tragen / auch von der Juristen-
Facultät oder Schöppen-Stuhl in dem Requisitionen-
Schreiben ausdrücklich begehret werden / von dem Em-
pfang der Acten Judicium transmittens mit der ersten
Post zu benachrichtigen / damit Acta transmissa nicht
mehr verlohren werden / und man deshalb zeitig Nachfra-
ge thun könne. Würde nun eine Facultät oder Schöp-
pen-Stuhl hierunter säummig seyn / so soll dasselbe Judi-
cium, so darüber zu klagen hat / innerhalb 20. Jahren kei-

ne Acta mehr an solche säumige auswärtige Facultät und Schöppen-Stuhl verschicken / die Einheimische aber wolten Wir deshalb mit Ernst ansehen / welche Abndung der Facultaten und Schöppen-Stühle Nachlässigkeit auch alsdann statt hat / wann sie über 6. oder längstens 8. Wochen Acta an sich behalten.

Execut. Sent.

XLVII.

Es wird auch vielfältig dartüber geklaget / daß die Executiones richtiger Judicatorum zuweilen viel Jahre aufgehalten werden; Weil nun dieses insonderheit unverantwortlich ist / so werden Unsere Judicia hiermit nachdrücklich angewiesen / die Judicata prompt zur Execution zu bringen / und dieselbe durch kein ferneres Einwenden und Exceptiones, welche nicht / denen Rechten nach / in ipsa Executione statt haben / und sonst in ipso Processu nicht bereits vorgekommen und abgeurtheilet seyn / aufhalten zu lassen. Da auch an einigen Orten sich der Mißbrauch findet / daß in Executions-Sachen das Liquidum nicht bey dem Judicio constituiret / sondern dem Executori überlassen wird / so soll solches hin künftigt gänzlich abgestellt und keine Execution angeordnet werden / es sey dann ein Liquidum vorhanden / welches denen Executions-Befehlen inseriret werden könne. In allen Sachen / da jemanden per sententiam etwas zu thun anbefohlen wird / soll dazur eine gewisse Zeit in ipsa sen-

sententia anberahmet werden / binnen welcher dem Urtheil ein völliges Genügen geschehen soll / auch muß in sententia die Straffe wider die Ungehorsamen sofort mit angehängt werden.

XLVIII.

Appellati

Und weil der grössste Mißbrauch bey denen Appellationen waltet / da die meiste nur zu Verhinderung der Executionen und um Zeit zu gewinnen / appelliren / so muß zusehends / so bald eine Appellation interponiret und übergeben wird / solche in eben derselben oder in der darauf folgenden Session vorgenommen / mit denen Acten conferiret und nach Erheblichkeit der Gravamina, welche jedesmahl in den Appellations-Libell mit anzuführen / sofort entweder angenommen oder verworfen werden. Wann eine Appellation angenommen / so soll Appellant seine Gravamina in 3. Monathen à die interpositæ appellationis sub poena desertionis justificiren; Würde aber eine Appellation, nach vorher gegangener reiffer Überlegung / abgeschlagen / so ist darwider keine fernere Appellation à rejectione, wie ehemahls hergebracht / zu verstaten / sondern es muß bey der ersten Rejection zugleich dem Decret ein Mandatum annectiret werden / binnen 10. Tagen die Sententz zum effect zu bringen / oder der Execution zu gewärtigen.

XLIX.

Alle Appellationes müssen ins künfftige bey dem Gerichte / welches die Sententz à qua ertheilet / intra descendium übergeben / keines weges aber muß viva voce & stante pede, noch coram Notario mehr appelliret / und darauf fernerhin nicht gesehen und dergleichen Appellationes angenommen werden. Dann das erstere wider der Judiciorum Respect läuft / bey dem andern aber die Parthenen auf dergleichen Appellationes viele Unkosten verwenden müssen.

Confilia Privat.

L.

Es sollen keine Acta mehr zum Spruch an Privat-Doctores, sondern an ganze Juristen-Facultæten und Schöppen-Stühle / des vielen dabey unterlauffenden Mißbrauchs halber versandt werden,

Judicata.

LI.

Es soll keine Sententia, weder definitiva noch interlocutoria, von einigem Gericht gegeben werden / wo nicht beyde Theile zu deren Publication auf einen gewissen Tag vorgeladen / und also das fatale interponendæ appellationis à die publicatæ sententiæ den Anfang nehmen könne / nicht aber à die notitiæ angerechnet und darüber ein besonderer Proceß geführt und viele unnöthige Ende abegeleget werden müssen.

LII.

LII.

Der Curtus Iustitiæ soll hinführo durch die von *Constitutio ac*
de hoc. ul. i. i. p.
 se aus verordnete Commissiones nicht mehr geheimmet/
 sondern wann eine ocularis Inspectio nöthig / oder andere
 dergleichen Calus vorkommen / die eine Commission erhei-
 schen / so müssen die ordentliche Gerichte solche erkennen/
 und dieselbe einige aus ihrem Mittel oder anderen die dazu
 tüchtig / auftragen. Wir wollen aber / daß fordersamst
 von denen höchsten Judiciis in jedem Lande eine Commis-
 sions-Sportul-Ordnung / wo noch keine ist / entworfen/
 die bereits gefertigte aber revidiret / so viel möglich / mo-
 deriret / und zu Unserer allergnädigsten Genehmhaltung
 eingesandt werde / damit die Partheyen von denen Gerich-
 ten und Commissionen nicht übersetzt werden.

LIII.

Wann aber von Unseren Judiciis Commissiones
 veranlasset werden müssen / und ein oder anderer Com-
 missarius in dem abgeredeten Termino sich bey der Com-
 mission nicht einfinden kan / so muß er solches dem Judicio
 bey Zeiten anzeigen / damit es reliquos Commissarios
 authorisire / sambt und sonders fortzufahren / oder einen
 andern Commissarium in des abgehenden Platz benenne.
 Ueberdem müssen die Commissiones, so viel möglich / be-
 schleuniget werden / damit die Judicia nicht allzulang in
 der Sache stille stehen dürfen / und sollen die letztere darüber
 ein wachsames Auge haben. Und weil öftters Sachen/
 die

die bereits auf den Spruch stehen/von einer Commission zur andern verwiesen und darüber in Verwirrung gesetzt werden/ so wird solches hiermit ein vor allemahl abgestellet.

Relatio ex Actis.

LIV.

Die Urtheile/ so ex Actis abgefasset werden müssen/ sollen die Referenten mit Fleiß ausarbeiten/ und rationes dubitandi & decidendi denen Re- und Correlationen/ und zwar der Re- und Correferent jeder absonderlich/ beyfügen/ worauf dann die Relationes collegialiter verlesen und erwogen/ und was per majora geschlossen worden/ denen Parthenen publiciret werden muß.

Strudf. act.

LV.

Und da auch die Processe dadurch vielfältig aufgehalten werden/ daß die Richter erster Instantz die Acta nicht sofort in originali einschicken/ sondern zur grossen Beschwerde derer streitenden Parthenen und Verzögerung der Sache/ solche zuporderst abcopiren lassen; Wir aber solchen grossen Auffenthalt der Processe gehoben wissen wollen: Als verordnen Wir/ daß alle Unsere hohe und niedere Gerichte/ wann von dererselben Bescheiden appelliret wird/ oder die Acta von ihnen sonst avociret werden/ solche jederzeit an die höhere Judicia in Originali, keines weges aber in Copia einsenden sollen. Damit auch bey denen Original-Actis ganz und gar kein
Man

Mangel hervor scheinen/weniger einige Stücke davon genommen / oder sonst verlohren werden mögen; So ist Unser ernstlicher Wille / daß hinführo in allen Unseren hohen und niederen Judiciis, keines ausgenommen / bey allen neuen Sachen sofort als darin verordnet worden / ein Rotulus Actorum angefangen / und darin alle einlauffende Supplicata und Schrifften nebst ihren datis, petitis, und ohne Unterscheid was darauff verordnet / verzeichnet / und damit bis zum Schluß der Sachen nicht gewartet / auch alle und jede Acta wohl geheftet und durch und durch folliret werden sollen; Wie Wir dann Unseren höheren Judiciis hiedurch aufgeben / fleißig dahin zu sehen / daß dieser Verordnung unwerbrüchlich nachgelebet werde / zu welchem Ende sie jederzeit diejenige / so dawider handeln / ex officio zu bestraffen haben.

LVI.

In denen Provinzian / wo mehr als einerley Recht / und theils das Römische / theils das Sächsische / theils ein Jus consuetudinarium gilt / wollen Wir an richtige Verfassungen arbeiten lassen / damit alle aus einem ungewissen Recht entspringende Fehler und Gebrechen abgeschaffet werden / zu welchem Ende Unsere Regierungen / und andere Collegia die Casus dubios colligiren und cum rationibus dubitandi & decidendi zur Decision einsenden sollen / damit dem abusui præjudiciorum gesteuert / und das arbitrium Judicis nicht zu weit und über

3

Die

*Ex officio
et Ref. p.*

die behörige Schrancken extendiret werde. Die Rescripta deciliva und auch Edieta, die in das Justitz-Wesen einlauffen / sollen fleißig zusammen gesucht / daraus Constitutiones verfasset / und im Lande publiciret werden.

Criminalia

LVII.

Und weil endlich die tägliche Erfahrung es giebet / daß in *Causis Criminalibus* von denen Unter-Gerichten und Beamten / ohngeachtet dieselbe der Menschen Gut / Ehre und Blut betreffen / nicht allemahl Process-mäßig verfahren werde ; So verordnen Wir hiermit / und zwar bey hoher und unmaehliger Geld-und Leibes = Straffe / daß diejenige / so die Gerichte exerciren / wann sie es selbst nicht verstehen / diese Criminal-Sachen durch geschickte und gelahrte Leute / und Gewissenhafte verpflichtete *Justiciarios* versehen und respiciren lassen / die darauff Acht haben müssen / daß ohne hinlängliche in denen Rechten vorgeschriebene und fundirte *indicia* zur Specialen Inquisition, *non præcedente generali*, temere nicht geschritten werde / dabeneben was sowol zu des *Inculpati* Überzeugung / als seiner Defension dienen kan / fleißig annotiren und ad *Acta* bringen / keine *Acta* aber verschicken / es sey dann der Inquisit nicht nur summariter / sondern auch ad *Articulos Inquisitionales*. *ex generali depositione delumtos*, als aus welcher Aussage man allein von dem Stande / Alter und Wesen / und von dem vorigen Leben

ben und Wandel des Inquisiti urtheilen kan / vernommen und ausdrücklich gefraget worden / ob er Defensionem führen wolle / oder nicht / da dann ersteren Falls dieselbe ihm gestattet / andern Falls aber die Renunciatio der Defension ad Acta protocolliret werden soll / weil einem Reo etiam confesso & convicto, die Defension dennoch ad mitigandam poenam dienen kan; Es muß auch übrigen in allen legaliter & secundum ordinem processus inquisitorii verfahren werden. Jedoch versteht sich obiges / da der punctus defensionis auf des Inquisiti Wahl beruhet / nur von denen Fällen / worauf poena mortis nicht erfolgen kan / dann in Sachen / welche die Todesstraffe nach sich führen / dem Inquisito auch wider seinen Willen ein Defensor ex officio bestellet werden muß.

LVIII.

Was letztlich die Pflicht und Obliegenheit der Advocatorum, Procuratorum und Sachwalter betrifft / so ist bekandter massen derselben Anzahl in Unseren Landen eine Zeit her so angewachsen / daß an denen die den Namen führen / ein ungeheurer Überfluß ist / die wenigste aber dasjenige verstehen / was zu denen an sich würdigen Berichtigungen eines Patroni caularum eigentlich erfordere werde / welches daher rühret / daß nichts taugende und dem gemeinen Wesen nur zur Last gebohrne und erzogene Leute / die in ihrer Jugend lieber ein ehrliches und nützliches

*Advocatorum
Legis*

ches Handwerck lernen sollen / sich / wann sie sonst zu nichts in der Welt gelangen können / nach solchem Ambt bestreben / und hernach durch die bittere Dürfftigkeit angetrieben werden / Streit und Händel mit unersättlicher Begierde zu suchen / oder wol gar zu erregen und anzuspitzen / Unterthanen wider Obrigkeiten und selbst Friedliebende Gemüther auf das heftigste zu verheizen / und das Feuer des Zancks und Haders überall aufzublasen. Wodurch Wir dann billig bewogen worden / je mehr und mehr darauf bedacht zu seyn / wie diesem allzuweit um sich greiffenden / einer allgemeinen Land-Plage nicht unähnlichen Verderben zu steuern / welches dann nicht anders geschehen kan / als daß Wir anmaßlichen Schrifft-Stellern solches untersagen / die Zahl der dafür erkandten Advocatorum und Procuratorum enger einschliessen / die Eigenschafften / die zu solchen Aemtern erfordert werden / hier ausdrücken / und mit angehangter Bedrohung und Straffe die recipirte Advocatos und Procuratores ihres von denen meisten auffer Augen gesetzten Eydes nochmals erinnern.

Diesemnach wollen Wir

LIX.

Daß in Städten und Dörffern Pastores, Küster / Schulmeister / verlauffene Studenten / Schreiber und dergleichen / sich nicht mehr unterfangen / in Rechts-Sachen
Sup.

Supplicata zu machen/ und die einfältige Leute/ die oft nichts weniger denken/ zu klagen anzureizen/ umb das Geld durch solche böse Griffe aus ihren Beuteln zu locken/ und ist oben schon verordnet/ daß die Supplicata nur alsdann angenommen werden sollen/ wann solche von recipirten und bekandten Advocatis und Procuratoribus abgefasset oder wenigstens revidiret seyn; Damit man auch wisse/ bey welchem Gericht der Advocat oder Procurator recipiret sey/ so muß er solches bey Unterschreibung des Supplicati mit ausdrücken.

LX.

Soll der numerus der ordinariorum Advocatorum dergestalt restringiret werden/ daß mehrere nicht bleiben/ als so viel die Processe, die jeglichen Orts getrieben werden/ es erheischen/ die übrigen müssen sofort von jedem Judicio bedeutet werden/ daß sie sich des Vortritts/ wie auch der Subscription der Memorialien und Sätze/ als welches denen Ordinariis allein zustehen soll/ und welche deshalb auch nur allein Rede und Antwort zu geben haben/ gänzlich enthalten/ und nichts als consensu & autoritate eines Ordinarii aufsetzen/ wie dann denen Ordinariis erlaubet ist/ bey überhand nehmender Arbeit/ der solcher gestalt erlassenen Advocatorum und Procuratorum zu Verfertigung der Schrifften und Memorialien nicht minder als eines andern geschickter Feder sich zu bedienen/ und dagegen von ihren Honorariis ihnen etwas

zufließen zu lassen; Es muß aber durchaus der abgesetz-
 ten Advocatorum und Procuratorum Nahme dabey
 nicht erscheinen / damit bey sich äussernden Fehlritten
 und Mißhandlungen man an den Ordinarium und re-
 cipirten allein sich halten könne. Bey dieser so nöthigen
 Reduction der Advocatorum haben die Judicia nicht so
 sehr auf das Alter ihrer vormahligen Reception, als dar-
 auf ihre Absicht zu richten / daß ungeschickte und untüch-
 tige Rabulisten und Zanckfüchtige abgeschaffet werden.
 Wie Wir dann ihnen ohne Unterscheid hiermit aufgeben/
 unterzüglich eine Liste von denen bisshero recipirten Ad-
 vocatis und Procuratoribus in jeder Provinz und Orth
 einzuschicken und zugleich vorzuschlagen / wie viel deren zu
 entbehren / und welche eigentlich zu reduciren / massen
 Wir die Zahl der hiesigen Advocaten bey dem Tribunal,
 Geheimen Justitz-Rath / Cammer-Gericht und Consi-
 storio, ingleichen der Procuratorum und zwar jene sowol
 als diese / von jeder Art auf 24 gesetzt / nachdem Uns al-
 lerunterthänigst vorgestellet worden / daß allein bey dem
 Cammer-Gericht und Consistorio, des Tribunals- und
 Geheimen Justitz-Raths zu geschweigen / beynabe tau-
 send Proceßse anhängig und im Gange seyn; Die erlasse-
 ne Advocati sollen bey Abgang eines Ordinarii, wann sie
 im Examine tüchtiger / als einer der von neuem sich mel-
 det / befunden werden / jedesmahl in den Platz treten.

LXI.

Soll hinfünftig in numerum Advocatorum Ordinariorum so wenig in denen Judiciis Unserer hiesigen Residentien als aller anderen Laude und Provinzien niemand recipiret und angenommen werden / er habe dann ein beglaubtes Zeugniß seines nicht allzuverächtelichen und armseeligen Herkommens / seiner Studien / seiner Übung in praxi, seines Lebens und Wandels halber / und ein vernünftiges und sittsames Gemüth von sich blicken lassen; überdem soll er sich dem Examini rigoroso, bey dem Collegio, wobey er recipiret seyn will / in Præsentz derer Advocatorum und anderer gelahrten Leute / denen ihm zu opponiren erlaubet seyn soll / unterwerffen / und eher nicht bestellet werden / biß er darin wohl bestanden und ad causas defendendas tüchtig declariret worden; Und weil keiner ein durch zulängliche Erfahrung bewehrter Patronus & Defensor causæ seyn kan / der sich nicht einige Jahr in praxi geübet // solchen aber auf Unversitzeten zu fassen die Jugend schlechte oder gar keine Gelegenheit hat / sondern denselben erst in foris & judiciis durch Hand- Anlegung erlernen muß / so werden die Ordinarii geschickte Leute unter ihrer Aufsicht anziehen.

LXII.

Demnach auch bey obiger kleinern Zahl der Advocaten / die ihre Arbeit ohne dem gemeiniglich hoch schätzen / es nöthig ist / daß von allen Judiciis eine proportionirte
Taxe

Taxe publiciret werde/ woraus die Partheyen erlernen können/ wie viel die Advocati und Procuratores ihnen abzu fordern befugt seyn; So wollen Wir/ das solche Taxe von jedem Judicio innerhalb 6. Wochen/ von der Zeit an/ da selbigem diese allgemeine Ordnung zur Publication zugefertigt werden wird / zu rechnen/ ohnfehlbar entworfen/ an Uns eingeschicket/ und nach erfolgter Unserer Approbation, durch den Druck zu männigliches Wissen schafft gebracht werde.

Insonderheit muß hierunter

LXIII.

Der Armuth prospiciret werden/und damit diese personæ miserabiles nicht indefensæ gelassen werden/so sollen alle- mahl geschickte Leute ausgesuchet und zu Advocatis pauperum bestellet werden/ welche denen Armen zwar umbsonst dienen/ dagegen aber den Vorthail haben sollen / das nach verspührten ihren Fleiß und Treue/ sie nicht allein zuerst in numerum Ordinariorum treten / sondern auch zu andern Chargen promoviret werden sollen.

LXIV.

Weil auch schließlichen die Advocati, Procuratores und Sachwalter mehrentheils alle güetliche Beylegung der entscheidenden Streit-Händel meisterlich zu verhindern sich angelegen seyn lassen / die Processe mit Fleiß ins weite Feld spielen/ und durch ihr übeles Verfahren ihre Partheyen

theyen öftters um ihr Recht gebracht und ausgemergelt/ oder doch so entkräftet werden/ daß sie sich dessen zuletzt kaum zu erfreuen haben; So sollen die Judicia, wann sie dergleichen verspühren/ es ohne Nachsehen scharff bestrafen. Solte auch ein Advocatus oder Procurator wohl gar einer Collusion mit der Gegen-Parthey überführet werden/ so wollen Wir ihn am Leibe empfindlich gestraffet wissen. Verlieret auch jemand ex incuria, vel negligentia, vel ignorantia Advocati, seine an sich gerechte Sache/ und succumbiret dergestalt sub iusto clypeo, so muß er dem parti omne quod interest, völlig erstatten/ massen er keine Sache/ der er nicht gewachsen/ und wozu er den behörigen Fleiß nicht anwenden kan oder wil/ annehmen sollen.

LXV.

Und weil in dieser Unserer allgemeinen Ordnung/ wie gedacht/ nur zu Anfangs die Mängel/ so in die Augen lauffen/ abgestellet worden/ so hat es die Meinung nicht/ als ob nicht mehrere Fehler/ zumahlen bey denen Sankteleyen und Judiciis vorhanden/ so zu dem Verfall der Justitz nicht wenig contribuiren/ Wir werden aber mit aller Sorgfalt auch auf deren Remedirung denken/ und befehlen allen Unseren Judiciis ohne Unterscheid/ die Proceß- und Sankteleyen-Ordnungen/ welche sie bey sich haben/ genau zu erwegen/ was daran annoch zu delideriren/ Uns bald möglichst anzuzeigen/ worauff Wir sie dann förderksamst bescheiden wollen. Ingleichen soll von jedem Judicio eine be-

reits

reits gefertigte / oder noch zu fertigende Sportul-
 Ordnung an Uns à dato innerhalb 2. Monate eingesandt
 werden / damit Wir solche nach Billigkeit einrichten lassen
 können. Inzwischen werden die Chets bey denen Colle-
 giis, welchen die Justitz anvertrauet / auf ihre Pflicht da-
 hin angewiesen / eine genaue Aufsicht zu haben / daß ein je-
 der sein Ambt / wie sich gebühret / beobachte / dann sonst
 sie dafür zur Rede und Antwort gezogen werden sollen.
 Und weiln auch die Facultæten und Schöppen-Stühle
 eine grosse Influentz in das Justitz-Wesen haben ; So
 wollen wir in Unseren Landen mit nächstem auch die dabey
 sich eräugende Mängel verbessern / indessen aber diese Col-
 legia dahin angewiesen haben / sich dieser Unserer allgemei-
 nen Ordnung in judicando zu conformiren.

XLVI.

Demnach auch in denen Fiscalischen Processen denen
 Sachen bisweilen zu viel oder zu wenig geschiehet ; So
 soll mit nächstem eine Fiscalat-Ordnung / wovon ein jeg-
 liches Collegium einen Entwurff innerhalb 2. Monath
 einzusenden hat / verfasst und publiciret werden / welcher
 die Fiscalische Bediente bey Straffe der Cassation striete
 nachzuleben haben. Ubrigens lassen Wir es amnoch bey
 denen Proceß- und Gerichts-Ordnungen / so wie solche in
 Unserm Königreich und Landen hergebracht und jetzo be-
 findlich seynd / wollen auch / daß Unsere hohe und niedrige
 Justitz-Collegia solchen in allen / ausser was in dieser Un-
 Unse

rer allgemeinen Ordnung anders veranlasset ist / nach-
leben.

LXVII.

Damit nun niemand mit der Unwissenheit sich ent-
schuldigen könne / so soll diese Unsere allgemeine Ordnung
aller Orten in Unserm Königreich / Churfürstenthum/
Herzog-Fürstenthümern / Provinzien und Landen pu-
bliciret und öffentlich affigiret / auch von Unseren wärc-
lichen Geheimten Rätthen / deren Judiciis, und von dem
Officio Fisci vigiliret und Acht gegeben werden / damit
darwider nicht gehandelt werde. Urkundlich unter
Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem
Königl. Inseigel. So geschehen und gegeben zu Berlin
den 21. Junii, 1713.

Friderich Wilhelm.



C. F. F. v. Bartholdi.

171 (171)
In nomine domini Amen
171

172
173
174
175
176
177
178
179
180
181
182
183
184
185
186
187
188
189
190
191
192
193
194
195
196
197
198
199
200
201
202
203
204
205
206
207
208
209
210
211
212
213
214
215
216
217
218
219
220
221
222
223
224
225
226
227
228
229
230
231
232
233
234
235
236
237
238
239
240
241
242
243
244
245
246
247
248
249
250
251
252
253
254
255
256
257
258
259
260
261
262
263
264
265
266
267
268
269
270
271
272
273
274
275
276
277
278
279
280
281
282
283
284
285
286
287
288
289
290
291
292
293
294
295
296
297
298
299
300
301
302
303
304
305
306
307
308
309
310
311
312
313
314
315
316
317
318
319
320
321
322
323
324
325
326
327
328
329
330
331
332
333
334
335
336
337
338
339
340
341
342
343
344
345
346
347
348
349
350
351
352
353
354
355
356
357
358
359
360
361
362
363
364
365
366
367
368
369
370
371
372
373
374
375
376
377
378
379
380
381
382
383
384
385
386
387
388
389
390
391
392
393
394
395
396
397
398
399
400
401
402
403
404
405
406
407
408
409
410
411
412
413
414
415
416
417
418
419
420
421
422
423
424
425
426
427
428
429
430
431
432
433
434
435
436
437
438
439
440
441
442
443
444
445
446
447
448
449
450
451
452
453
454
455
456
457
458
459
460
461
462
463
464
465
466
467
468
469
470
471
472
473
474
475
476
477
478
479
480
481
482
483
484
485
486
487
488
489
490
491
492
493
494
495
496
497
498
499
500

171



171



AB: 754698

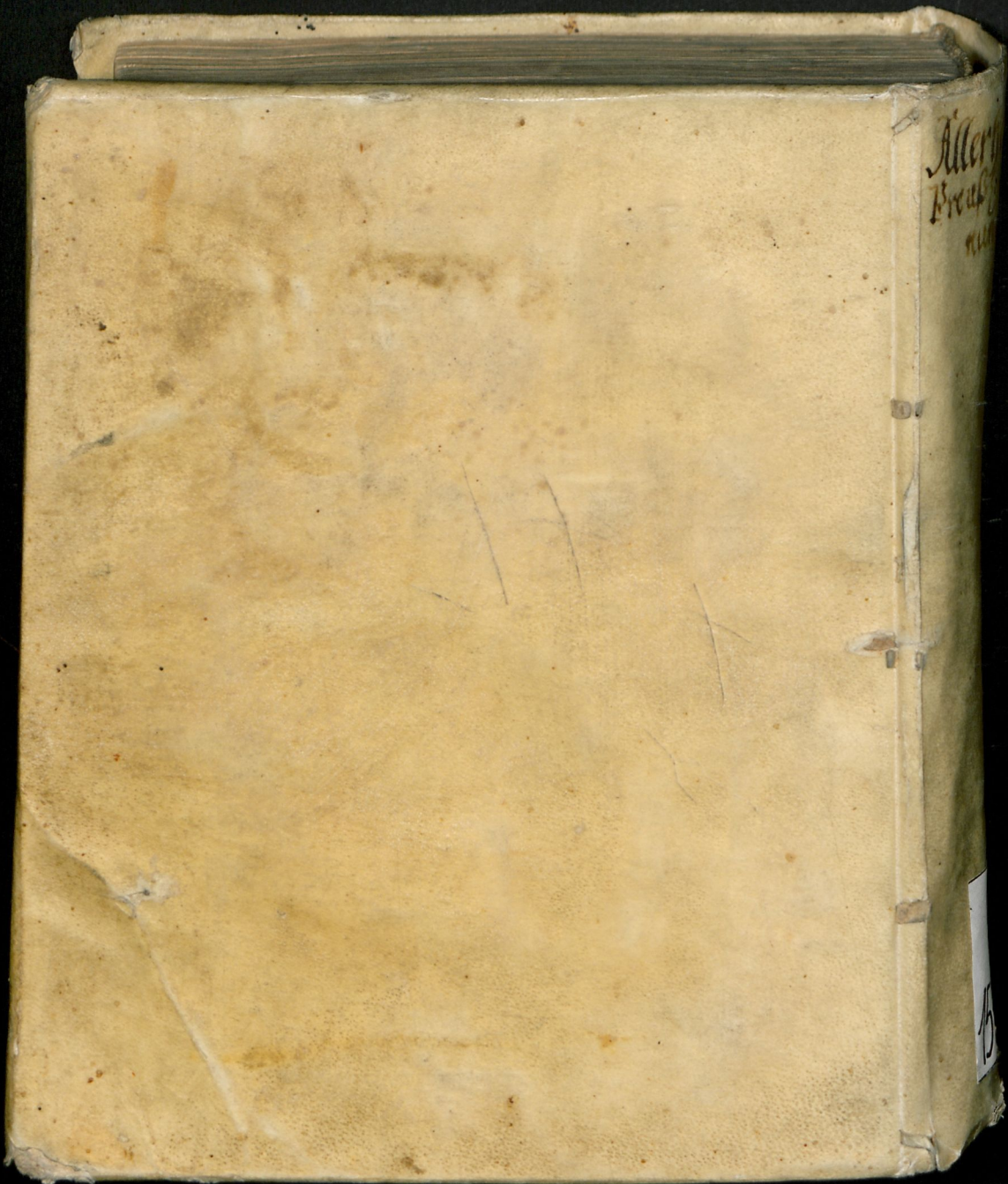
ULB Halle 3
003 615 340



56.

R





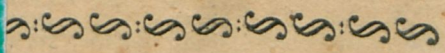
Aller
Kreuz
1711





he Preussische
und
e Brandenburgische
re Ordnung/
Die
fferung
Des
Besens/
etreffend/

21. Junii 1713.



A L L E/
oph Salfelds / Königl. Preus.
hdr. nachgel. Wittwe.

Handwritten signature or initials

